
Společnost v zemích habsburské monarchie a její obraz v pramenech (1526-1740)

Opera historica 11

2006

Editio Universitatis Bohemiae Meridionalis

Martin SCHEUTZ

Vergleichen oder Strafen?

„Gute policey“ als Ordnungsprinzip der Frühen Neuzeit in den österreichischen Erbländern – das Zwettler Niedergerichtsprotokoll 1669-1698

Der Schuhmacher und Bürger Martin Stainer scheint ein notorischer Rappelkopf oder zumindest eine auffällige Erscheinung in der kleinen, landesfürstlichen Stadt Zwettl gewesen zu sein. Das zwischen 1669 und 1698 geführte Zwettler Niedergerichtsprotokoll verzeichnet den Schuhmacher in zwanzig Jahren, zwischen Juni 1674 und Juni 1694, insgesamt sechzehn Mal als Verursacher von beziehungsweise Teilnehmer an verschiedenen Streitfällen. Anfänglich taucht er 1674 bei Streitigkeiten mit seinem „Handwerk“, den Schuhmachern, „wegen scheldtwortt undt niderlegung des handtwerckhs“¹ auf; nur ein Jahr später eskalierten diese

¹⁾ Stadtarchiv Zwettl (weiter StAZ), „*Gemainer statt Zwettl gericht's büech*“ (weiter Gerichtsbuch), Hs. 5/1, Fol. 17^v (20. 6. 1674). Siehe mit einem kurzen Überblick Martin SCHEUTZ, „*Die herrn seint zu Wienn, die nahren zu hauß.*“ *Stadtregiment und Bürger in österreichischen Kleinstädten der Frühen Neuzeit*, in: Willibald Rosner – Reinelde Motz-Linhart (edd.), *Die Städte und Märkte Niederösterreichs im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Die Vorträge des 20. Symposiums des NÖ Instituts für Landeskunde. Zwettl, 3. bis 6. 7. 2000 und der 1. Kurztagung des NÖ Instituts für Landeskunde und der NÖ Landesbibliothek „Das Bild der Kleinstadt“*, St. Pölten, 23. 5. 2000, St. Pölten 2005, S. 204-246. Zu Zwettl siehe Friedel MOLL – Werner FRÖHLICH, *Zwettler Stadtgeschichte(n)* I-II, Budapest 2000-2002; Walter PONGRATZ – Hans HAKALA (edd.),

Streitigkeiten unter den bürgerlichen Schuhmachern in Zwettl, als ein Teil der Schuhmacher – darunter Martin Stainer – vom Zechmeister eine sofortige Rechnungslegung verlangte. „*Grein- undt schlöghändl*“ entstanden, das Stadtgericht verglich die streitenden Parteien, indem „*sye gegen biettung der handt zugleich abbitten, undt ins künnfftig, wan sye zur ladt sizen bey dem löb(lichen) stattgericht umb einen beysizer [...] anmelden.*“² Die Schuhmacher bekamen damit einen Aufpasser des Rates verpaßt, der den Frieden bei den Zunftsitzungen garantieren sollte. Noch im selben Jahr beschwerten sich die Zwettler Leinweber und Zwirner beim Stadtrat wegen des „*unbefuegten zwörnens*“ des streitbaren Schuhmachers; die Leinweber hatten ihm im Vorfeld der Klage beim Stadtrat offenbar selbsttätig sein Handwerk unterbunden. Der Stadtrat entschied dahingehend, daß sich Stainer „*entweders bey ihnen, zwirneren, der ordnung nach einkauffen oder, wofern es nit beschehen wirdt, solte ihme innerhalb 14 tagen der werckzweig durch daß löb(liche) stattgericht hinweggenohmmen werden.*“³ Die Schwierigkeiten des Handwerks der Schuhmacher mit ihrem Mitmeister Stainer hielten weiterhin an, 1681 appellierte das Handwerk – man wurde dem Konflikt intern offensichtlich nicht Herr – erneut an den Stadtrat, „*umb willen er sich bey dem handtwerckh ungehorsambe erzaigt und dem jungmaister gescholten hat.*“⁴

Die beruflich bedingten Konflikte mit Mitmeistern und mehr oder minder benachbarten anderen Handwerken waren aber nur eine Seite der Konfliktgeschichte von Martin Stainer. Viel deutlicher noch trat Stainer vor der Öffentlichkeit der Waldviertler Kleinstadt als gewalttätiger und schlagkräftiger Mann auf. Vor allem mit Fleischhackern und deren Knechten – Schuhmacher verfügten über berufliche Beziehungen zu diesem Gewerbe – gab es immer wieder Konflikte, 1675 schlug Stainer das Kind eines Zwettler Fleischhackers mit einer „*spißbruethen*“,⁵ sechs Jahre später beschwerten sich zwei Fleischhacker, daß Stainer und seine Frau sie „*nit allain under das gesicht, sondern auch hinderruckhs mit*

Zwettl Niederösterreich I. *Die Kuenringerstadt*, Zwettl 1980. Ich danke Friedel Moll herzlich für seine Unterstützung bei diesem Beitrag.

² StAZ, Gerichtbuch, Fol. 21^f (16. 3. 1675).

³ Ebenda, Fol. 22^{f-v} (27. 8. 1675).

⁴ Ebenda, Fol. 49^{f-v} (26. 9. 1681).

⁵ Ebenda, Fol. 23^{f-v} (8. 5. 1675).

ehrnührischen reden angriffen haben“.⁶ Mit einem anderen Zwettler Fleischhacker kam es vor Gericht zum Ausgleich über zwei „*grein und schlöghändel*“.⁷ Stainer wurde aber auch andernorts handgreiflich, im Juli 1677 vergriff er sich auf der Straße von Krems an einem Glaser, welcher der Grundherrschaft des Klosters Zwettl unterstand. Er hatte den Glaser mit „*schlögen tractiert und einen hackhenstill villmahl an ihn abgeschlagen*“.⁸ Stainer stand mehrmals im Zentrum von Auseinandersetzungen, setzte sich aber auch als Opfer von Verbalinjurien vor dem Stadtgericht gegen üble Nachreden zur Wehr. Als ein Untermieter (Inmann) im Haus des Schuhmachers „*hinderruckhs seiner und gegen seinen lehrjung mit injuri wortten angriffen*“, stellte Stainer seinen Mieter zur Rede, worauf ihm der Mieter „*in die haar gefallen undt denselben mit schlögen tractiert*“.⁹ Mehrfach kam es auch zu „*rauff- undt scheldthändl*“ Stainers mit anderen Zwettler Bürgern oder zu einer Auseinandersetzung („*greinhändel*“) des Schuhmachers mit der Ehefrau des Zwettler Nachtwächters.¹⁰ Stainer stand 1676 wegen „*hinweegg nehmung eines drey emer piers*“ vor Gericht,¹¹ 1693 schlug Stainer ein fremdes Pferd und bezichtigte die „*mensch*“ eines Mitbürgers als Grasdiebe. Am Endpunkt der in diesem Injurienprotokoll dokumentierten „Gerichtskarriere“ von Martin Stainer stand eine mündliche Auseinandersetzung mit einem bürgerlichen Sattler in Zwettl, dem er vorwarf, er „*habe an seinen gsölln einen diep gelehrnt und geziglet, es seye sein vatter auch nit besser, sondern ainer wie der ander*“.¹² Stainer wurde für seine „*in zohrn*“ gemachte Verbalinjurie vom Stadtgericht erstens zu einem Vergleich „*verurteilt*“, „*alß solle er seine worth zuruckh nehmnen und alles mit raichung der handt abbitten*“; zum anderen aber – und hier verurteilt das Zwettler Stadtgericht deutlicher – wegen „*seins schlimben mauls willen auf 2 stundt in dem burger arrest erkennnt*“.¹³ Wie reagiert nun das Stadtgericht auf ein Gegenbild eines

⁶ Ebenda, Fol. 49^f (6. 9. 1681).

⁷ Ebenda, Fol. 53^v (30. 6. 1684); Fol. 45^v (12. 12. 1685).

⁸ Ebenda, Fol. 30^f (20. 7. 1677).

⁹ Ebenda, Fol. 46^v (19. 2. 1681).

¹⁰ Ebenda, Fol. 50^v (27. 7. 1682), Fol. 51^v (4. 6. 1683), Fol. 59^f (28. 8. 1686).

¹¹ Ebenda, Fol. 25^f (21. 2. 1676).

¹² Ebenda, Fol. 78^v (16. 6. 1694).

¹³ Ebenda, Fol. 78^v (16. 6. 1694). Ein ähnlicher Fall ist der Fall des Zwettler Bürgers Jakob Nischi aus den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts, siehe Cathrin HERMANN, „... Maria

guten Hausvaters, einen „Schwierigen“, auf sein „*schlimmes maul*“ und seine fortwährenden Streitigkeiten? Warum kamen die mehrfach ausgesprochenen Strafandrohungen des Stadtgerichtes im Wiederholungsfall (die Pönalandrohung), die ein integrativer Bestandteil der Konfliktregulierung durch den Stadtrat waren, nicht zur Anwendung? Stainer wurde in den meisten Fällen mit seinen Kontrahenten förmlich verglichen, lediglich als er einen Glaser brutal auf der Landstraße an den Haaren zog, mußte er ihm drei Gulden Schadenersatz leisten und sechs Gulden als Strafe bei Gericht erlegen; auch das Wegnehmen von importiertem Bier endete – wohl auch in Rücksicht auf das benachbarte Kloster – mit drei Gulden Strafzahlung bei Gericht. Die Verbalinjurien wurden dagegen meist verglichen und mit einer Strafandrohung im Wiederholungsfall belegt. Meist lautet die standardisierte Formel: „*Ist die sach mit abbitten undt raichung der hendt verglichen und dann, der erstens mehr anfangt, 6 fl. pöenfahl gesezt worden*“.¹⁴ Lediglich bei einer Rauferei von drei Bürgern und anlässlich der Beschimpfung eines Bürgers als „Dieb“ setzte es für Stainer die mildere Form der vom Stadtrat verhängten Haftstrafe, nämlich den sogenannten „Bürgerarrest“. Ansonsten versuchte der Stadtrat in allen Fällen den Stadtfrieden mittels symbolischer Handlungen, Abbitte, Handgebung und Herstellung eines „ehrlichen“ Namens, sowie mit der recht hohen Strafandrohung im Wiederholungsfall herzustellen. Das offensichtliche Nicht-Funktionieren dieser Streitschlichtung mit einem zunehmend in wirtschaftliche Not geratenden Bürger hatte erstaunlicherweise keine sukzessive Strafverschärfung zur Folge. Wie stellte also die Stadt – hier exemplarisch für ein Gemeinwesen verstanden – die gute Ordnung, die „*gute policey*“, innerhalb der Stadt her?

Gute Policey und Disziplinierung

„Orientiert an der Zielvorstellung des ‚gemeinen Nutzens‘ bildet Policey [...] die Leitkategorie und das zentrale Betätigungsfeld staatlichen

*Hueberin zu Moitrambs, um sich bey allhiesigen Zunften einverbleiben zu lassen ...“
Geschlechterrollen im Zwettl der Frühen Neuzeit, Zwettler Zeitzeichen 10, 2005, S. 21-22.*

¹⁴⁾ StAZ, Gerichtbuch, Fol. 53^v (30. 6. 1684). Zu Pönalandrohungen siehe Margarete WITKE, *Vollzug und Androhung von Geldstrafen. Die pekuniäre Strafpraxis in der Stadt Warendorf und im Kirchspiel Füchtorf um 1600*, Westfälische Forschungen 54, 2004, S. 39-55, hier S. 50-54.

Verwaltungshandelns“,¹⁵ formulierte Michael Stolleis die zentralen Anliegen der „guten policey“ in der Neuzeit. Die frühneuzeitlichen Policeygesetzgebung der Länder, Städte und Grundherrschaften spiegelt dabei gleichermaßen ordnungspolitische Intentionen der Funktionseliten wie auch des „gemeinen Mannes“ wider, die Herstellung von Ordnung im Gemeinwesen wurde angestrebt.¹⁶ Diese nahezu alle Bereiche umfassende Ordnungsgesetzgebung reagierte einerseits auf Mißstände oder Krisensymptome, zielte aber andererseits deutlich auf die Reglementierung des Sozialverhaltens. Abweichendes Verhalten und strafbare Handlungen in Bereichen wie Sexualität und Ehe, Gesundheitswesen, Armenfürsorge und Randgruppenbekämpfung, Religion, Festkultur, Kleidung etc. wurden dort definiert. Die Policeygesetzgebung trug mit dazu bei, Verhaltensweisen als deviant festzuschreiben, die gesellschaftlich akzeptiert waren. So wurde etwa das Eheversprechen, das im dörflichen und städtischen Umfeld voreheliche Sexualität legitimierte, nach den Vorgaben des Tridentinum zunehmend sanktioniert, Regelungen bezüglich „Unzucht“ und „Fornikation“ waren wesentlicher Bestandteil des österreichischen Policeyrechtes und zeigen auch gut die Verbindung von religiösen, sozialen und strafrechtlichen Bestimmungen, die zu einer Etikettierung von abweichenden Verhaltensweisen führten.¹⁷ Das Zustandekommen dieser Policeynormen scheint – stärker als bislang vermutet – durch intensive Kommunikationsprozesse zwischen landesfürstlicher, geistlicher/weltlicher Obrigkeit und den Normadressaten zustande gekommen zu sein,¹⁸ wenngleich man diese zirkulären Prozesse

¹⁵) Karl HÄRTER – Michael STOLLEIS (edd.), *Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit I: Deutsches Reich und geistliche Kurfürstentümer (Kurmainz, Kurköln, Kurtrier)*, Frankfurt am Main 1996 (= Ius commune Sonderhefte, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 84), S. 3.

¹⁶) Karl HÄRTER, *Soziale Disziplinierung durch Strafe? Intentionen frühneuzeitlicher Policeyordnungen und staatliche Sanktionspraxis*, Zeitschrift für Historische Forschung 26, 1999, S. 365-379, hier S. 365.

¹⁷) Egon Conrad ELLRICHSHAUSEN, *Die uneheliche Mutterschaft im altösterreichischen Polizeirecht des 16. bis 18. Jahrhunderts dargestellt am Tatbestand der Fornication*, Berlin 1988. Zu den konkurrierenden weltlichen und geistlichen Disziplinargewalten im Bereich Unzucht Peter KLAMMER, „In Unehren beschlaffen.“ *Unzucht vor kirchlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Salzburger Lungau*, Frankfurt am Main-Bern-Wien 2004, S. 180-210.

¹⁸) Josef PAUSER, *Gravamina und Policey. Zum Einfluß ständischer Beschwerden auf die landesfürstliche Gesetzgebungspraxis in den Niederösterreichischen Ländern*

und den Einfluß von „unten“ durch Supplikationen und Gravamina nicht überbetonen sollte. Policeynormen bedurften zur Durchsetzung, angesichts des Vollzugsdefizits des frühneuzeitlichen Staates und der ungenügenden Ausstattung mit subalternen Beamten, ein hohes Maß an Akzeptanz, es scheint daher eine ungefähre Vorstellung davon bestanden zu haben, was erlaubt/legitim war und was nicht. Gerade die Kritiker von Gerhard Oesterreich haben die Ineffektivität des – theoretisch – nie abgeschlossenen Sozialdisziplinierungsvorganges wiederholt als Gegenargument zum Top-down-Modell Oesterreichs angeführt. Die Frage, ob sich „Sozialdisziplinierung“ tatsächlich über obrigkeitliche Zwangsmaßnahmen produzieren läßt, wurde größtenteils und gestützt auf unzählige Fallstudien ablehnend beantwortet. Ein lineares Wirkungsmodell von staatlichen Normen und Sanktionen – hier die Norm, dort die unweigerlich eintretende Sanktion – verbietet sich demnach; dennoch sollte man nicht davon ausgehen, daß diese Normen nutzlos und lediglich vom „Nagel an der Kirchentür“¹⁹ gehalten wurden. Man sollte deshalb in Änderung des Präfixes nicht von „Durch“setzung von Policeyordnungen in der Frühen Neuzeit, sondern vielmehr von der „Ein“setzung (Implementation) der Normen in bestimmte soziale Zusammenhänge sprechen.²⁰

Die Forschung des letzten Jahrzehnts betont vielmehr den selektiven Normverzicht, die von bestimmten Faktoren abhängige Nichtverhängung von Strafen, die indirekt auch pädagogische Erfolge zeitigte. Die

vornehmlich unter Ferdinand I. (1521-1564), Parliaments, Estates and Repraesentation 17, 1997, S. 13-38; DERS., Landesfürstliche Gesetzgebung (Policey-, Malefiz- und Landesordnung), in: Josef Pauser – Martin Scheutz – Thomas Winkelbauer (edd.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, Wien 2004, S. 216-256, hier S. 223f.

¹⁹⁾ Jürgen SCHLUMBOHM, *Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?*, *Geschichte und Gesellschaft* 23, 1997, S. 647-663; Martin SCHEUTZ, *Zwischen Mahnung und Normdurchsetzung. Zur Rezeption von Normen in Zeugenverhören des 18. Jahrhunderts*, in: Winfried SCHULZE – Ralf-Peter FUCHS (edd.), *Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quelle für soziale Wissensbestände der Frühen Neuzeit*, Münster-Hamburg-London 2002 (= *Wirklichkeit und Wahrnehmung in der frühen Neuzeit* 1), S. 357-395.

²⁰⁾ Achim LANDWEHR, *Normen als Praxis und Kultur. Policeyordnungen in der Frühen Neuzeit*, in: Margareth Lanzinger – Martin Scheutz (edd.), *Normierte Lebenswelten. Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit* 4, 2004, Heft 1, S. 109-113; Achim LANDWEHR, *„Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs*, *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 48, 2000, S. 146-162.

obrigkeitliche Normsetzung und vor allem Normdurchsetzung über die Policey und die Strafjustiz läßt sich vielmehr im Kontext von formeller Sozialkontrolle verstehen.²¹ Dieser Sozialkontrolle als Antwort auf Kriminalität, Abweichung oder ähnliche Formen von abweichendem oder sozial „problematischem“ Verhalten (im Sinne von Reaktion oder Prävention) kam gerade im Bereich der Policey entscheidende Bedeutung zu. Neben die vertikale Sozialkontrolle trat zudem die horizontale Sozialkontrolle (durch Nachbarn,²² durch Personen gleichen Standes, durch das Handwerk, durch die „Ehre“ usw.), die große Bedeutung der Sozialkontrolle durch die Kirche, die Schule und die Erziehung wird sichtbar. Die Gewichtung der informellen Sozialkontrolle begann sich ausgehend vom 16. Jahrhundert zu verändern, die Zünfte oder genossenschaftlichen Gerichte verloren vielfach ihre Sanktionskompetenz, der frühmoderne Territorialstaat „zentralisierte, monopolisierte und erweiterte [...] die jurisdiktionellen Kompetenzen staatlicher (Verwaltungs-)Institutionen“.²³ Neue Kontrolltechniken und Instrumente der Sozialkontrolle (etwa Bettlervisitationen und -schübe, Paßwesen) und erweiterte Zirkulation von Fahndungslisten wurden eingeführt, neue Informationstechniken (via Tabellen usw.) und Kategorisierungen (via Hausnummern usw.)²⁴ geschaffen. Die Amalgamierung von Policey und Strafjustiz läßt sich deutlich zeigen. Verstöße gegen Policeynormen wurden in Gerichtsverfahren umgesetzt, aus der Sünde der „fleischlichen“ Vermischung (und damit einer Kirchenstrafe) wurde ein niedergerichtliches Verfahren, das meist mit Geldstrafe oder – abgestimmt nach sozialem Stand – in verschiedenen Arrestformen (Bürgerarrest, Keller des Rathauses, „normaler“ Arrest beim Gerichtsdienner usw.) endete. Das uns heute geläufige System der flexiblen Strafzumessung fand gerade bei der Verhängung von niedergerichtlichen Strafen Anwendung, die Gerichte entschieden flexibel und abgestimmt auf den Kontext der „Straftat“, sie

²¹⁾ K. HÄRTER, *Soziale Disziplinierung*, S. 371.

²²⁾ Zum Verständnis von „Nachbarschaft“ in der Frühen Neuzeit Winfried HELM, *Konfliktfelder und Formen der Konfliktaustragung im ländlichen Alltag der frühen Neuzeit*, Ostbairische Grenzmarken 29, 1987, S. 48-67, hier S. 52; Paul MÜNCH, *Lebensformen in der Frühen Neuzeit 1500 bis 1800*, Frankfurt am Main-Berlin 1996, S. 276-281.

²³⁾ K. HÄRTER, *Soziale Disziplinierung*, S. 372.

²⁴⁾ Anton TANTNER, *Ordnung der Häuser, Beschreibung der Seelen. Hausnummerierung und Seelenkonstruktion in der Habsburgermonarchie*, Wien 2004 (Diss.).

reagierten auf den sozialen Stand, den rechtlichen Status und die Herkunft von Klägern beziehungsweise Beklagten. Als sich beispielsweise zwei Brüder über ein Stück gestohlenen Kalks zu streiten begannen, verglich das Zwettler Stadtgericht die Streithähne um „*Gottes willen*“ und betonte, daß gerade die Streitigkeit zweier leiblicher Brüder „*den benachtparthen ein bößes exempel geben*“.²⁵

Das Zwettler „gerichts büech“ (1669-1698)

Ein „*gerichts büech*“ als Fallbeispiel aus der landesfürstlichen Stadt Zwettl, im Waldviertel (dem nordwestlichen Niederösterreich) gelegen, soll diese Amalgamierung von Policey und Strafjustiz in einer der zahlreichen österreichischen „small towns“ illustrieren. Die Stadt Zwettl wies 1590 innerhalb der Mauern 140 und mit seinen Vorstädten insgesamt 206 Häuser auf, geschätzte 1000 Einwohner bevölkerten damals die Stadt. Rund 150 Jahre später verfügte die kaum gewachsene Stadt über 1.184 Einwohner. Wirtschaftlich lebte Zwettl vom Ackerbau, der auf drei großen, um die Stadt gelegenen Feldern betrieben wurde, und – bedingt durch die Nähe der Weinproduktion an der Donau – auch vom Handel mit Agrarprodukten, andererseits war das für den regionalen Markt produzierende Handwerk, und hier vor allem das auch überregional bedeutsame Textilhandwerk (Tuchmacherei), ein dominierender Faktor. Der jeweils am Montag stattfindende Wochenmarkt war vorwiegend auf Vieh und Korn ausgerichtet.

²⁵⁾ StAZ, Gerichtbuch, Fol. 20^f (7. 9. 1674).

Tabelle 1

Berufsstruktur der Bürger in Zwettl um 1750²⁶

Berufsstruktur	Bürger	%
Gastwirte/Bräuer (ohne Handwerk)	4	3,03 %
Händler	5	3,79 %
Handwerk (gesamt)	120	90,91 %
Lebensmittel	16	12,12 %
Leder	22	16,67 %
Metall	9	6,82 %
Holz	14	10,61 %
Textil	40	30,30 %
„sonstiges Gewerbe“	19	14,39 %
Dienstleistungen	3	2,27 %
Gesamtzahl	132	100,00 %

Insgesamt tauchen in diesem 80 Folien umfassenden, zwischen 1669 und 1698 geführten Niedergerichtsprotokoll in 363 Einträgen insgesamt 700 Männer und 97 Frauen (unter Einrechnung von mehrfach genannten Personen) als Kläger oder Beklagte auf, wobei eine eindeutige Zuordnung von Klägern und Beklagten aus der Form der Verschriftlichung der Quelle nicht immer deutlich hervorgeht. Das Zwettler Stadtgericht war mit dem Stadtrat ident, die ab 1553 geführten Ratsprotokolle verzeichnen häufig niedergerichtliche Fälle, die in den regulären Ratssitzungen abgehandelt wurden. Schwierigkeiten bereitet auch eine Kategorisierung der Konflikte, weil das Niedergerichtsprotokoll vor allem die unterschiedliche Form der

²⁶⁾ Quelle: Stadtarchiv Zwettl, Karton 8, Steuerrechnung 1750. Berufsstruktur der Handwerker in Zwettl im Detail: Lebensmittel (16): 6 Bäcker, 4 Fleischhacker, 4 Müller, 2 Lebzelter; Leder (22): 1 Kürschner, 3 Ledermeister, 1 Lederzurichter, 11 Schuhmacher, 2 Rierner, 1 Handschuhmacher, 2 Sattler, 1 Weißgerber; Metall (9): 3 Schlosser, 2 Hufschmiede, 1 Kupferschmied, 1 Hammerschmied, 1 Nagelschmied, 1 Nagler; Holz (14): 5 Tischler, 3 Drechsler, 3 Faßbinder, 3 Zimmermeister; Textil (40): 9 Tuchmacher, 2 Tuchscherer, 9 Schneider, 10 Stricker, 8 Weber, 1 Bandmacher, 1 Zwirner; Sonstige Gewerbe (19): 1 Buchbinder, 1 Färber, 1 Flaschner, 1 Glaser, 1 Gürtler, 2 Hafner, 2 Hutmacher, 1 Kammacher, 1 Kappelmacher, 2 Maler, 2 Maurermeister, 1 Seifensieder, 2 Seiler, 1 Wagner; Dienstleistungen (3): 1 Apotheker, 1 Bader, 1 Rauchfangkehrer. Die Zwettler Berufstatistik von 1750 berücksichtigt nur die bürgerlichen Handwerker und nicht die in der Stadt wohnenden Untertanen fremder Herrschaften. Die relativ geringe Anzahl der Gastwirte in Zwettl erklärt sich aus dem Vorhandensein der „Schickenhofischen Taverne“ in Synnau und der stiftischen Taverne in Oberhof, die eine starke Konkurrenz für die bürgerlichen Schildwirte und „Leutgeben“ darstellten. Freundlicher Hinweis von Friedel Moll (Zwettl).

Konfliktregulierung beziehungsweise Strafen (Vergleich, Geldbuße, Arrest usw.) und der Herstellung des Stadtfriedens betont und an den Konflikten und deren Genese selbst nur bedingt interessiert war. Das „*gerichts büech*“ wurde parallel zum Ratsprotokoll der Stadt geführt, sodaß mitunter Eintragungen in beiden Büchern oder Verweise des Gerichtsbuches auf das Ratsprotokoll angebracht wurden.²⁷ Die monatliche Verteilung der eingetragenen Gerichtsfälle läßt ein deutliches Ansteigen der Fälle im Sommer, von Juli bis September (überdurchschnittlich auch Februar und Mai), erkennen, die Monate Jänner, März, April und November sind dagegen unterrepräsentiert.

Tabelle 2

Monats- und Jahresverteilung der insgesamt 363 Einträge im Zwettler Niedergerichtsprotokoll 1669-1698²⁸

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.	undatiert	Summe
1669	4	-	2	2	-	1	-	-	-	-	-	1	1	11
1670	-	-	2	-	-	-	-	1	2	-	1	1	-	7
1671	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	4	-	-	6
1672	-	-	1	-	1	-	-	-	-	1	1	-	-	4
1673	-	-	-	-	1	-	-	1	4	2	1	-	2	11
1674	1	3	2	1	2	1	-	2	4	1	-	-	2	19
1675	1	-	2	-	2	-	-	3	1	1	-	2	-	12
1676	-	3	-	-	-	1	-	-	-	-	1	3	-	8
1677	1	-	3	-	2	2	2	4	7	-	3	1	2	27
1678	-	-	2	-	2	-	3	1	-	7	1	5	3	24
1679	2	2	-	-	1	2	1	1	1	-	-	2	4	16
1680	3	4	1	1	1	4	1	-	1	2	1	4	1	24
1681	1	4	1	1	4	-	2	4	5	1	1	-	1	25
1682	-	1	-	1	-	1	3	1	-	-	1	-	1	9
1683	-	1	1	-	1	2	-	4	-	1	1	-	4	15
1684	1	-	-	-	4	1	3	-	-	1	-	2	-	12
1685	-	-	3	1	1	3	3	3	-	-	-	2	-	16
1686	1	1	-	2	1	2	6	4	4	-	-	-	-	21
1687	-	2	-	1	-	-	5	3	-	3	1	-	-	15
1688	2	-	1	1	-	1	-	-	1	-	-	2	2	10

²⁷⁾ StAZ, Gerichtbuch, Fol. 11^v (Eintrag für 1673) „*Wegen Eliae Zällinger, burgerlichen leinwöbers alhier, mit seinem dienstmenschen namens Ursula begangenen ehebruch, wie nit weniger und ingleichen wegen Matthiae Böhaimb, Schickenhofferischen underthann und pierpreyern auf der stüegen in der vorstatt Siernau, mit ainer wittib verüebten ehebruch, befindten sich die beeden straffen in dem rahts prothocoll*“.

²⁸⁾ Quelle: Stadtarchiv Zwettl, Hs. 5/1.

1689	-	1	-	-	3	-	2	1	-	-	4	-	-	11
1690	2	1	-	1	-	-	-	3	4	-	1	-	-	12
1691	2	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	4
1692	-	-	-	1	1	-	2	1	2	1	-	-	1	9
1693	-	1	-	1	-	-	-	3	1	1	-	2	-	9
1694	1	5	-	-	5	2	1	-	1	-	-	-	1	16
1695	1	1	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	4
1696	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1
1697	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1
1698	-	1	-	-	-	-	1	2	-	-	-	-	-	4
Summe	23	31	21	14	32	24	36	44	40	23	22	28	25	363

Die Berufszugehörigkeit der vor Gericht gestellten Personen läßt die wirtschaftliche Ausrichtung der Stadt deutlich erkennen. Die Tuchmacher stellten hier die Mehrheit, gefolgt von einem weiteren armen Handwerk – wenig überraschend – von den Schuhmachern sowie den Lebzeltlern, deren Überrepräsentation in diesem Niedergerichtsprotokoll zum Großteil aus dem langjährigen und auf verschiedenen Jahrmärkten der Umgebung ausgetragenen Streit zweier Zwettler Lebzelter resultiert.

Tabelle 3

Berufszugehörigkeit der vor Gericht gestellten Personen 1669-1698²⁹

Tuchmacher	50
Lebzelter, Schuhmacher je	35
Fleischhacker	25
Schmiede	24
Bäcker, Weber je	21
Zimmermann	20
Müller	19
Schneider	16
Gerber, Sattler, Dienstboten je	13
Färber	11
Brauer	10
Händler	9
Tuchscherer	8
Bader, Maurer, Tuchhändler je	7
Binder, Hafner, Hutmacher, Viehhirten, Seifensieder je	5
Diverse Berufe	49
Summe	438

²⁹⁾ Quelle: Stadtarchiv Zwettl, Hs. 5/1.

Die im Zwettler Gerichtsprotokoll aufgelisteten Einträge beleuchten die Konfliktgeschichte der einzelnen Handwerke mit- und untereinander. So brachten es die Schuhmacher insgesamt auf acht oder die Fleischhacker auf vier Klagen innerhalb ihres Handwerks, die offensichtlich nicht mehr handwerksintern geregelt werden konnten, vor das Stadtgericht. Spitzenreiter waren hierbei die Lebzelter: Die beiden bürgerlichen Lebzelter Hans Georg Maurer und Matthias Greimel trugen hier über Jahre hinweg einen offen zur Schau getragenen Kampf um Marktchancen in aller Öffentlichkeit, sowohl in der Stadt als auch auf Jahrmärkten der benachbarten Märkte und Städte, aus. Eine Zusammenstellung nach Berufsgruppen verdeutlicht, daß Konflikte am häufigsten innerhalb benachbarter Berufssparten auftraten. Als besonders konfliktträchtige Berufssparte können die Bereiche Textil, Lebensmittel und Leder gelten. Die Fleischhacker hatten zahlreiche Konflikte mit „nachfolgenden“ Handwerken, etwa den Schuhmachern, welche die von den Fleischhackern gelieferten Häute weiterverarbeiteten, aber auch die Bäcker hatten mit vielen anderen Handwerkssparten Auseinandersetzungen.

Tabelle 4
Konflikte verschiedener Berufsgruppen³⁰ miteinander (160 Angaben) im Zwettler Gerichtsprotokoll³¹

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Summe
1 Händler	2	1	-	1	1	3	-	-	-	8
2 Lebens- mittel	1	24	-	10	2	8	2	-	-	47
3 Holz	-	2	6	1	-	1	-	1	1	12
4 Textil	5	1	7	21	5	5	1	4	-	49
5 Metall	1	-	-	3	4	-	1	1	-	10
6 Leder	-	4	1	4	1	14	2	-	1	27
7 Sonstiges	-	1	-	-	2	-	4	-	-	7
8 Dienst- leistungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

³⁰⁾ Händler: Tuchhändler, Eisenhändler („*gschmeidler*“), Obstler, Krämer; Lebensmittel: Bäcker, Brauer, Fleischhacker, Lebzelter, Müller; Leder: Gerber (Rot- und Weißgerber), Kürschner, Riemer, Schuhmacher; Metall: Schlosser, Schmiede, Goldschmiede; Holz: Binder, Drechsler, Tischler, Zimmermeister; Textil: Färber, Schneider, Stricker, Tuchmacher, Tuchscherer, Weber, Zwirner; Sonstige Gewerbe: Hafner, Hutterer, Maurer, Seifensieder, Wagner; Dienstleistungen: Bader, Fuhrmann, Viehhirte.

³¹⁾ Quelle: Stadtarchiv Zwettl, Hs. 5/1.

9 Wirte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe	9	33	14	40	15	31	10	6	2	160

Die Frage nach der Gerichtsnutzung des Zwettler Stadtgerichtes durch verschiedene Schichten (Bürger, unterbürgerliche Schichten wie Dienstboten und Inwohner, „Fremde“) läßt sich differenziert beantworten. Das Zwettler Stadtgericht war primär der Ort, um Auseinandersetzungen der Zwettler Bürger untereinander auszutragen – nahezu die Hälfte aller 363 Eintragungen spielte in diesem „Milieu“, aber auch „fremde“ Untertanen nahmen zwangsweise oder freiwillig dieses Gericht zur Schlichtung von Konflikten in Anspruch. Das Zwettler Stadtgericht schlichtete innerhalb der Stadt aufgetretene Konflikte, etwa die während der „Freiung“ am Wochen- und Jahrmarkt auftretenden Grein- und Raufhändel. So mußten sich zwei Männer wegen während der *„fasten markch freyung“* verübter *„rauffhändl“* vor Gericht verantworten; ähnlich erging es auch zwei Untertanen aus dem nahegelegenen Jagenbach, die *„in der marckhtsfreyheit rauff und schlöghändl“* angingen.³² Das Territorialitätsprinzip – Zwettl als Ort des Konfliktes – war der Ausgangspunkt der meisten von Fremden vorgebrachten Klagen oder der ex officio eingeleiteten Verfahren. Ein Bäcker aus Rappottenstein klagte etwa, daß er *„verwichenen winder fast sechender augen ahier [...] ein spirketen [Sperrketten am Wagen] verlohren.“*³³ Als die Schafhirten zweier benachbarter Grundherrschaften (Dürnhof und Koblhof) ihre Herden über das Stadtfeld trieben, wurden die beiden *„auß befelch herrn verwalters im closster hiehero vor gericht gestelt“*.³⁴ Aber auch das Personalprinzip kam zur Anwendung. Untertanen des Zwettler Bürgerspitals aus Lengenfeld kamen nach dem Personalprinzip vor dem Zwettler Stadtgericht bei Konflikten mit Klagen ein, selbst wenn diese Konflikte nicht in der Stadt ausgetragen wurden.³⁵ Die Einträge in das Gerichtsprotokoll sind oft derart reduziert, daß der eigentliche Anlaßfall – also etwa die Ursache der Austragung von Raufereien – mitunter nicht

³²) StAZ, Gerichtbuch, Fol. 7^f (14. 9. 1670).

³³) Ebenda, fol 36^f (19. 7. 1678).

³⁴) Ebenda, Fol. 60^v (8. 4. 1687). Zum Hirten Winfried HELM, *Konflikt in der ländlichen Gesellschaft. Eine Auswertung frühneuzeitlicher Gerichtsprotokolle*, Passauer Studien zur Volkskunde 7, 1993, S. 65-67.

³⁵) StAZ, Gerichtbuch, Fol. 14^{f-v} (19. 2. 1674).

vermerkt wurde.³⁶ Häufiger als Konfliktregelungen unter Fremden, nicht in Zwettl Wohnhaften, lassen sich Konflikte der Zwettler Bürger mit auswärtigen Personen nachweisen. Oftmals traten allerdings die „Fremden“ nicht in eigener Person vor das Stadtgericht, sondern ließen sich vom Pfleger ihrer Grundherrschaft vertreten, was vermutlich insgesamt die Stellung des „Fremden“ vor dem städtischen Gericht verbessert haben dürfte. Vor allem das Kloster Zwettl als einflußreicher Nachbar der landesfürstlichen Stadt läßt sich hier mehrfach nachweisen. So verglich das Stadtgericht eine angeblich nicht zur Gänze erfolgte Zahlung von Weizen „in beysein herrn verwaltern des closters Zwettl“. Mitunter reichte auch die bloße schriftliche Eingabe beziehungsweise Klage des Klosterverwalters (beispielsweise 1676), um ein Verfahren einzuleiten: „*Straff über vorgebrachte schriftliche klag herrn Matthiasßen Painnagl, verwaldtern des closters Zwettl, umb außrichtung, weilen sein verwaldtungs angehörigen undertan Thoma Tanzer alhier ein großer gwaldt wegen hinwegnehmung eines drey emer piers von Martin Stainer beschechen*“.³⁷

Tabelle 5
Gerichtsnutzung nach ihrem Stand³⁸

Bürger versus Bürger	161	44,35 %
Bürger versus unterbürgerliche Schichten in der Stadt (Dienstboten, Gesellen usw.)	46	12,67 %
Bürger versus Fremde, nicht in der Stadt wohnende Personen	57	15,70 %
Nichtbürger versus Nichtbürger (alle in Zwettl wohnhaft)	31	8,54 %
Nichtbürger (in Zwettl wohnhaft) – Fremde	3	0,83 %
Fremde versus Fremde vor dem Zwettler Stadtgericht	45	12,40 %
kein Zuordnung möglich	20	5,51 %
Gesamt	363	100,00 %

Das Zwettler Stadtgericht war nicht nur in puncto Besetzung des Gerichts, sondern auch hinsichtlich Täter beziehungsweise Opfer ein überwiegend männlicher Ort, fast vier Fünftel aller Einträge führten einen oder mehrere

³⁶⁾ Ebenda, Fol. 51^r (25. 8. 1682): „*Vergleich wegen vorbeygangener rauffhändl zwischen Philipp Grail zu Jähmiz, undt Hanß Lachtrot zu Döllerssamb, undt Martin, sein bruedern; ist die sach über erlittenen arrest mit abbitten verglichen undt, nit mehr zu äffern, mit 3 fl. verpöent worden.*“

³⁷⁾ Ebenda, Fol. 25^r (21. 2. 1676).

³⁸⁾ Quelle: Stadtarchiv Zwettl, Hs. 5/1.

Männer als Angeklagten beziehungsweise Kläger auf. In wenigen Fällen tauchen Männer und Frauen gemeinsam vor Gericht auf, etwa bei Unzuchtsklagen oder bei Klagen wegen „*übler tractierung*“. Häufig entwickelten sich diese gemischtgeschlechtlichen Klagen familienweise: „*uber vorgebracht klag Simon Veldthoffers, burgerlichen tuechmachers, wider herrn Johann Seegerers haußfrauen alhier, umbwillen sie ihm nit allein mit unterschiedlichen scheldwortten injuriert, seinen verstorbenen vatter einen reverendo schölmb gehaisßen, undt alß sein weib umb ihm kommen, gar mit maulthaschen tractiert habe.*“³⁹ Streitschlichtungen zwischen klagenden und beklagten Frauen vor dem Stadtgericht waren selten, was sicherlich auch damit zusammenhängt, daß wiederholt die Ehemänner der Zwettler „Bürgerinnen“ stellvertretend für ihre Frauen vor Gericht gezogen und stellvertretend für die Taten ihrer Frauen bestraft wurden. So beschimpfte eine bettlägrige Zwettler Weißgerberin die Frau eines Berufskollegen namens Anna Maria Detlbachin, „*alß hete sye solche khrankhheit (!) durch der Detlbachin ihren außguß bekommen.*“⁴⁰ Obwohl dieser Magievorwurf eindeutig von der „*krumppen*“ Bürgersfrau ausging, wurde ihr Mann vor Gericht gestellt. Auch bei den Bestrafungen mußte häufig der Ehemann stellvertretend für oder mit seiner schimpfenden Frau Abbitte leisten. Häufig wurden überhaupt nur die Männer als für ihr Haus verantwortliche „Hausväter“ stellvertretend für ihre streitenden Frauen (und ohne deren Beisein) verglichen. Etwa in einem Injurienstreit zweier Frauen (Maria Regina Prunerin versus Regina Rantschin) entschied das Zwettler Stadtgericht, „*daß ihr haußwürth [...] der frauen Prunerin, umb willen der unprobierlich außgegosßenen injurien [...] mit darbietung der handt umb Gottes willen abbitte.*“⁴¹ Eine Zwettler Tuchhändlerin, die den Stadtrichter und seine Frau „*über daß fenster auff öffentlicher gasßen [...] mit nit gebührlich gantz spöttlichen reden undt schwächlichen injurien*“⁴² belegt hatte, wurde zur Abbitte vor dem Stadtrichter verurteilt. Der Tuchhändler selbst und noch ein weiterer Bürger mußten dem Stadtrichter und seiner Frau förmlich Abbitte für die Taten seiner Ehefrau leisten. Ein Injurienhandel zweier Handwerker wurde zwischen den Männern mit der Auflage verglichen, daß die Streitparteien „*aber ihren weibern das maull zu*

³⁹ StAZ, Gerichtbuch, Fol. 28^r (7. 3. 1677).

⁴⁰ Ebenda, Fol. 5^v (11. 3. 1670).

⁴¹ Ebenda, Fol. 9^{r-v} (17. 11. 1671).

⁴² Ebenda, Fol. 15^v (5. 4. 1673).

verboten“ haben.⁴³ Ähnlich auch die Situation in einer Auseinandersetzung um einige von einem bürgerlichen Torwächter – die Torwacht mußte turnusmäßig von den Bürgern verrichtet werden – geschlagene Kinder. Die Mutter der Kinder erschien daraufhin mit ihrem Mann beim bürgerlichen Torwächter und versetzte dem Torwächter eine Ohrfeige. Der Ehemann wurde vor Gericht gestellt, mußte dem Torwächter im Namen seiner Ehefrau abbitten und sollte „anstatt [...] seines weibs“ in den Bürgerarrest gehen.⁴⁴

Der Vergleich setzte die persönliche Anwesenheit von Kläger und Beklagten voraus, einmal findet sich im Gerichtsprotokoll der Eintrag, daß ein Raufhandel rund eineinhalb Jahre „unvergleichner“ blieb, weil ein Konflikteilnehmer so lange nicht in der Stadt greifbar war.⁴⁵ Eine Beschimpfung als Schelm kam erst nach neun Jahren vor Gericht und wurde, weil „die dingnuß schon vor einer so geraumben zeith beschehen“,⁴⁶ von Gericht aufgehoben.

Tabelle 6

Geschlechterkonstellationen vor Gericht in den einzelnen Niedergerichtsfällen⁴⁷

eine angeklagte Frau	6	1,65 %
Anklage Frau versus Frau	11	3,03 %
Anklage Frau versus Mann / Frauen – Männer	59	16,25 %
ein angeklagter Mann	17	4,68 %
Anklage Mann versus Mann	235	64,75 %
mehr als zwei angeklagte Männer	35	9,64 %
Summe	363	100,00 %

⁴³⁾ Ebenda, Fol. 68^v (4. 8. 1690).

⁴⁴⁾ Ebenda, Fol. 42^r (19. 1. 1680): „Michael Willingers, burger undt schneiders alhier, wider Paul Feichtweckhens, auch burgerlichen tuechmachern alhier, eheweib, umb willen sie ihm, Willinger, bey haltender wacht, daß er ihre kinder schener reden halber abgestrafft hat, in gegenwarth ihres man ein ohrfeigen geben. Erstlichen solle der der [!] beklagte in namben seines weibs dem klegler abbitten, umbwillen aber das sie die wacht angrieffen, solle er anstatt berührt seines weibs in den burger arrest gehen. In den übrigen aber ist die sach verglichen undt mit 4 reichsthallern verpönt worden“.

⁴⁵⁾ Ebenda, Fol. 57^r (28. 1. 1686).

⁴⁶⁾ Ebenda, Fol. 61^v (1. 7. 1687).

⁴⁷⁾ Quelle: StA Zwettl, Hs. 5/1. Mitunter wird nicht ersichtlich, warum eine Person vor Gericht steht. Mehrfach finden sich einzelne angeklagte Männer oder Frauen ohne Nennung des Klägers (oder wurde das Stadtgericht von sich aus tätig?) verzeichnet.

Tabelle 7

Inhaltliche Aufgliederung des Zwertler Niedergerichtsprotokolles 1669-1698⁴⁸

„Raufhandel“, Schläge, Gewalt	151	41,60 %
Verbalinjurien, Vorwürfe	144	39,67 %
Schadensersatz	20	5,51 %
Sexualdelikte (Unzucht, Ehebruch)	18	4,96 %
Diebstahl	12	3,30 %
„übles Hausen“	9	2,48 %
Varia	9	2,48 %
Summe	363	100,00 %

Injurien und Gewalthändel machten den Großteil des vom Zwertler Stadtgericht geregelten Konfliktfeldes aus. Der Zwertler Stadtrat mokierte sich um die Mitte des 17. Jahrhunderts wiederholt im Ratsprotokoll über die Tatsache, daß einzelne Bürger ihr „*aigner richter*“ sein wollten und damit in die Kompetenz des Rates eingriffen.⁴⁹ Als zwei Zwertler Sattler und Bürger einen fremden Sattler wegen „*unbefuegten arbeits eingriff*“ vor dem Tor mit Schlägen „*übel tractiert*“, beschwerte sich das Stadtgericht beispielsweise darüber, daß sie „*sich undterstandten ihre richter selbsten zu sein*“; es strafte die Gewalttäter neben der förmlichen Abbitte deshalb auch mit Geld.⁵⁰ Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden die zuvor von Organen der Gemeinde (etwa Dorfrichtern und Geschworenen) geregelten Bereiche, wie Thomas Winkelbauer für **die** Grundherrschaft herausgearbeitet hat, stärker einer herrschaftlichen Kontrolle unterworfen, Kompetenzen wurden bei der Obrigkeit zentralisiert und autonome Kompetenzen der Dorfgerichte beseitigt. Die zuvor „face to face“ privat ausgehandelten Vergleiche von Streitparteien mußten nunmehr über Gerichte erfolgen, in mehreren österreichischen Weistümern findet sich ein Verbot von „heimlichen Vergleichen“:⁵¹ „Daß sich niemands gerichtlicher

⁴⁸) Quelle: Stadtarchiv Zwettl, Hs. 5/1.

⁴⁹) StAZ, Ratsprotokoll 2-10, pag. 75 (24. 5. 1644).

⁵⁰) StAZ, Gerichtbuch, Fol. 4^v-5^f (27. 4. 1669).

⁵¹) Thomas WINKELBAUER, „Und sollen sich die Parteien gütlich miteinander vertragen“. Zur Behandlung von Streitigkeiten und von „Injurien“ vor den Patrimonialgerichten in Ober- und Niederösterreich in der frühen Neuzeit, Zeitschrift für Rechtsgeschichte Germanistische Abteilung 109, 1992, S. 129-158, hier S. 134-140. Siehe zusätzlich, gestützt auf der Theoriebildung von Habermas („kommunikative Vernunft“) Susanne RAPPE, *Schelten, Drohen, Klagen. Frühneuzeitliche Gerichtsnutzung zwischen „kommunikativer Vernunft“ und „faktischem Zwang“*, Werkstattgeschichte 14, 1996, S. 87-94, hier S. 88: Über das Gericht wurden „Verständigungsprozesse“ in Gang gesetzt,

händl ohne vorwissen des grichts zu vertragen understehe; der es thuet, ist verfahren fünf gulden“.⁵² „[W]inklverträge und vergleichungen“ wurden verboten.⁵³ Die formale Herstellung von Öffentlichkeit über die Einschaltung Dritter war zentrales Moment der Konfliktlösungsmechanismen.⁵⁴ Außergerichtliche Streitbeilegung kriminalisierte und sanktionierte man verstärkt.

Im Fall von Zwettl als einer landesfürstlichen Stadt blieb das vom Rat besetzte Stadtgericht der Ort der Schlichtung, obwohl der Rat seine liebe Not mit der Durchsetzung dieser Gerichts- und Amtsgewalt hatte, wie zahlreiche Beleidigungen mittels Injurien, die entweder den Rat insgesamt, Teile des Rates (innerer oder äußerer Rat) oder einzelne Ratsherren gezielt angriffen, verdeutlichen.⁵⁵ Der Rat reagierte selbst auf angedrohte Selbstjustiz scharf. Als ein Lebzelter vor Gericht im Zuge von Injurien drohte, daß er seinen Kontrahenten – „*wan ihm kein außrichtung nit geschicht*“ – erschießen würde, wurde er sofort in den Kellerarrest gesteckt und mußte im Beisein von zwei Bürgern geloben, „*solches nit zu thuen*“.⁵⁶

die „Gewißheiten, Überzeugungen, Auffassungen von der Welt zwischen den Kommunizierenden erneuert und abgestimmt haben“. Zur Form von außergerichtlichen Konfliktaustragungen (wie sie sich über Landgerichtsakten erschließen) Martin SCHEUTZ, *Zwischen Schlägen und gerichtlichem Ausgleich. Formen der Konfliktaustragung in niederösterreichischen Gerichtsakten des 18. Jahrhunderts*, in: Barbara Krug-Richter – Ruth E. Mohrmann (edd.), *Praktiken der Konfliktaustragung in der Frühen Neuzeit*, Münster 2004 (= *Symbolische Kommunikation und gesellschaftliches Wertesystem* 6), S. 169-186.

⁵² Ferdinand BISCHOFF – Anton SCHÖNBACH, *Steirische und kärnthische Taidinge*, Wien 1881 (= *Österreichische Weistümer* VI), S. 179, Z 46 (Banntaiding der Herrschaft Wachsenegg 17. Jahrhundert): „Daß sich niemands grichtlicher händl ohne vorwissen des grichts zu vertragen understehe; der es thuet ist verfahren fünf gulden.“

⁵³ T. WINKELBAUER, „*und sollen sich die Parteien*“, S. 137.

⁵⁴ Barbara KRUG-RICHTER, *Konfliktregulierung zwischen dörflicher Sozialkontrolle und patrimonialer Gerichtsbarkeit. Das Rügegericht in der Westfälischen Gerichtsherrschaft Canstein 1718/1719*, *Historische Anthropologie* 5, 1997, Heft 2, S. 212-228, hier S. 227.

⁵⁵ M. SCHEUTZ, „*Die herrn seint zu Wienn*“, S. 228-232.

⁵⁶ StAZ, Gerichtbuch, Fol. 52^v (18. 11. 1683).

Injurien, Raufhändel und andere Delikte

Die „Ehre“ als zentrales stratifikatorisches und hierarchisches Element⁵⁷ der vormodernen Gesellschaft definierte den Wert des Individuums bezüglich Ansehen und Reputation innerhalb einer bestimmten Gemeinschaft (Dorf, Handwerk usw.).⁵⁸ Die eng an Besitz gekoppelte Ehre regelte die durch „agonale Kommunikation“⁵⁹ bestimmte Interaktion einer Gesellschaft. Meist wurde die standesspezifisch verstandene Ehre erst im Fall von Konflikterzeugung in den Quellen, bei Verletzungen, Herausforderung und Bedrohung aktenkundig, sie wurde ständigen „Tests“ – die Zwettler Quelle spricht von „*angriff*“ – unterzogen. Der Einsatz von Ehrverletzungen folgte dabei einem ökonomischen Prinzip, die Ehre war de facto ein materielles Gut, die einer Person im Zuge von Auseinandersetzungen in toto abgeschrieben wurde und die es zu erhalten galt, wollte man die soziale und ökonomische Position innerhalb der Stadt wahren. Die angegriffene Ehre mußte in ihrer Gesamtheit gewahrt werden, Ehre wies eine binäre Struktur (Ja/Nein Prinzip) auf, es scheint keine

⁵⁷⁾ Siehe die Zusammenfassung zur Forschungslage bei Ralf-Peter FUCHS, *Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht (1525-1805)*, Paderborn 1999 (= Forschungen zur Regionalgeschichte 28), S. 11-33; Peter SCHUSTER, *Ehre und Recht. Überlegungen zu einer Begriffs- und Sozialgeschichte zweier Grundbegriffe der mittelalterlichen Gesellschaft*, in: Sibylle Backmann – Hans-Jörg Künast – Sabine Ullmann – B. Ann Tlusty (edd.), *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*, Berlin 1998 (= Colloquia Augustana 8), S. 40-66.

⁵⁸⁾ Joachim EIBACH, *Frankfurter Verhöre. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert*, Paderborn-Wien 2003, S. 225. Siehe als kurzgefaßten Überblick zu diesem weiten Thema Ludgera VOGT, *Zur Logik der Ehre in der Gesellschaft. Differenzierung, Macht, Integration*, Frankfurt am Main 1997, S. 11-64; als Überblick auch Richard VAN DÜLMEN, *Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Dorf und Stadt*, München 1999², S. 194-214.

⁵⁹⁾ Zum Begriff und zur Semiotik der über Injurien und Gewalttätigkeiten ausgetragenen Konflikte siehe Rainer WALZ, *Agonale Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit*, *Westfälische Forschungen* 42, 1992, S. 215-251, hier S. 221-223. Mit einem Aufriß zum Problem der Ehrenhändel Jutta NOWOSADTKO, *Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse. Konzepte und Funktionen von „Unehrllichkeit“ im historischen Wandel am Beispiel des Kurfürstentums Bayern*, *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 44, 1993, S. 362-381, hier S. 369-371; Martin DINGES, *Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung*, in: Klaus Schreiner – Gerd Schwerhoff (edd.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaft des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln-Weimar-Wien 1995 (= Norm und Struktur 5), S. 29-62, hier S. 51-53.

Ehrabstufungen gegeben zu haben.⁶⁰ Bei den öffentlichen Herausforderungen der Ehre wurde die Position der Beteiligten in der Gesellschaft neu geregelt beziehungsweise vor Gericht wiederhergestellt oder sollte zumindest ausgehandelt werden. Ehrkonflikte boten die Möglichkeit „Sachkonflikte über die persönliche Diffamierung des Gegenübers anzusprechen“.⁶¹ Die Ehre als eine Art „Aktie“ der Stellung innerhalb der Gemeinde⁶² konnte durch „Angriffe“ fallen beziehungsweise durch den Stadtrat in ihrem Wert für einige Zeit gesichert werden.⁶³ Auf die Schmähung der Ehre mußte sofort (entweder verbal/mit Schlägen oder auf dem Gerichtsweg) reagiert werden.⁶⁴ Die soziale Stellung des Schmähers wie des Geschmähten spielte eine zentrale Rolle im Sinne von Statusverbesserung beziehungsweise -absicherung. Ehrverletzungen boten Chancen wie auch Gefahren für die daran Beteiligten. Die Ehrhändel, die sowohl Fremdeinschätzung wie auch Selbstwertgefühl der Beteiligten zeigen, lassen sich vor dem Hintergrund des Bourdieuschen Konzeptes als Versuch der Beteiligten interpretieren, ihre Position in der Gesellschaft anzuheben. Das symbolische Kapital der Ehre ist nach Bourdieu

⁶⁰ R. WALZ, *Agonale Kommunikation*, S. 226.

⁶¹ Barbara KRUG-RICHTER, *Von nackten Hummeln und Schandpflastern. Formen und Kontexte von Rauf- und Ehrenhändeln in der westfälischen Gerichtsherrschaft Canstein um 1700*, in: Barbara Krug-Richter – Magnus Erikson (edd.), *Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert)*, Weimar 2003, S. 269-307, hier S. 305.

⁶² Ähnlich wie „Aktien“ entsteht Ehrvermögen „nur durch Anerkennung durch Dritte und unterliegt auch ständigen Neubewertungen durch diese“, siehe Martin DINGES, *Der Maurermeister und der Finanzrichter. Ehre, Geld und soziale Kontrolle im Paris des 18. Jahrhunderts*, Göttingen 1994 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Institutes für Geschichte 105), S. 413.

⁶³ Siehe die instruktive Studie von Friederike NEUMANN, *Die Schmähung als „Meisterstück“. Die Absicherung ständischer Positionen durch Beleidigung unter Lemgoer Kürschnern im ausgehenden 16. und frühen 17. Jahrhundert*, *Westfälische Forschungen* 47, 1997, S. 621-642, hier S. 632: In Lemgo waren etwa Ehrverletzungen von „unten“ nach „oben“ häufiger als umgekehrt. Die Beleidigung innerhalb der Zunft war eine der wenigen Waffen der Schwächeren gegen die Stärkeren.

⁶⁴ Siehe etwa den „*Tractatus De Iuribus Incorporalibus*“ in: *Codex Austriacus I*, Wien 1704, S. 607: „*Damit eine Injuri-Klag statt habe / ist vonnöthen / daß der Geschmächte / die Injuri alsobald zu Gemüth führe: dann wann er hernach mit dem Injurianten isset und trincket / oder sonst mit ihme / ungeantet der Injurien, freundlich umgeheth / so ist dardurch die Injuri gefallen / und kan destwegen weiter nicht beklagt werden.*“

umwandelbar in nichtsymbolisches Kapital wie Geld oder etwa Macht beziehungsweise vice versa.

Konkrete Beschimpfungen oder Streitigkeiten um den guten und „ehrlichen“ Namen wurden im Zwettler Protokoll selten im Wortlaut, sondern meist in Umschreibungen protokolliert.⁶⁵ Viele Bewohner der Stadt Zwettl gerieten „mit unterschiedlich nit gezimenten reden“ und „unehrlich schambhaften wortten“ aneinander oder hatten sich „mit ehrenrührischen wortten angedasst“. Die zeitgenössischen Umschreibungen von Beschimpfungen wie „unrechte bezichtigungen“, „leichtfertige“ oder „schlime reden“, „nit gebührlich gantz spötlichen reden und schwächlichen injurien“, „außgegoßene ungebührliche worte und unproberlich außgegoßenen injurien“, „schmachwort“, „scheldtwort“ oder „gegen einander geschickhten scheldt und injurie wortten“ lassen die fragilen und instabilen Verbindungen der Bewohner Zwettls zueinander sowie Auf- und Absteiger innerhalb der Stadt erahnen. Frühneuzeitliche Städte glichen einem „Wespennest“, Injurien machen neben den Gewalttaten den Hauptteil der Zwettler Streitfälle aus. Häufig wurden Schimpfworte auch nur abgekürzt im Protokoll wiedergegeben, der Stadtschreiber schrieb etwa „hundsfoff“ nicht aus, sondern machte daraus meist ein „hund etc.“ Auch symbolische, nonverbale Gesten – die „stosßung reverendo der veigen under daß gesicht“⁶⁶ – finden sich gelegentlich verzeichnet. Beschimpfung mußte nicht „face to face“

⁶⁵) Als Injurie wird im „*Tractatus De Iuribus Incorporalibus*“ definiert: „[...] für ein Injuri zuhalten / wann einer an seinem wohlhergebrachten Nahmen / Stand / und gutem Leumuth / von einem andern münd- oder schriftlichen (worunter auch die Pasquillen begriffen) angetastet / verkleinert / und geschmähet / oder auch mit Schlägen angegriffen / und verschimpffet wird.“ Codex Austriacus I, S. 606f.: Weiters werden als Injurie definiert, wenn ein Gläubiger einen Schuldner bei Gericht in Arrest setzen läßt; wenn „jemand einer ehrlichen Weibs-Persohn mit ungebührlichen Worten / oder Gebärden zugesetzt / dadurch sie in bösen Verdacht / und Geschrey zubringen“; „wann Kinder / Dienstbotten / oder Unterthanen / zu Verschimpffung ihrer Eltern / und Herrn / geschlagen / oder mit worten schmäzlich angetastet werden / haben es die Eltern / oder Herrn nicht weniger / als ob es ihnen selbst beschehen wäre / für ein Injuri anzuzäigen“; „nicht weniger ein Ehemann / die seinem Weib zugefügte Injurien / und Schmach anderst nicht als sein eigene zuachten / und deßwegen zuklagen befugt ist“.

⁶⁶) StAZ, Gerichtbuch, Fol. 28^f (1. 3. 1677); siehe auch August ROTHBAUER, *Von Injurienhändeln und Schmachworten*, Das Waldviertel 15, 1966, Heft 1, S. 32-37, hier S. 34. Münch betont die „ausgefeilte Grammatik beleidigender und ehrabschneidender Gebärden“, P. MÜNCH, *Lebensformen*, S. 287.

erfolgen, sondern konnte auch über Zwischenträger erfolgen wie das Zuschicken von Pasquillen („*ein spöttliches zettl zuegeschriben*“),⁶⁷ oder jemand tat dem anderen „*post, [...] er seye ein doppelter schelm*“.⁶⁸ Selbst Verstorbene konnten in ihrer Ehre geschmäleret werden, die von den lebenden Verwandten verteidigt wurde.

Leicht kam den Zwettler Stadtbewohnern, wie auch für andere Regionen belegt, die Bezeichnung „Schelm“ über die Lippen.⁶⁹ Diese Standard-Beschimpfung, die den Beschimpften in die Nähe von Diebstahl rückte und als „unredlichen, ehrlosen Menschen darstellte“,⁷⁰ ließ sich – das Retorsionsprinzip⁷¹ verlangte zur Wiederherstellung der Ehre die Zurückgabe dieser Beschuldigung oder andernfalls den Gang zu Gericht – beliebig steigern, indem man jemanden beschimpfte, „*er seye ein doppelter schelm, so lang biß er, herr pfleger, ihme diepps stuckh probiert*“.⁷² Diese Beschimpfungen ließen sich auch problemlos kombinieren, ein Hufschmied wurde im Zuge einer Auseinandersetzung um Handwerkszuständigkeit mit einem Schlosser als „*ein diepp undt reverendo schelmb gehaisßen*“.⁷³ Die

⁶⁷⁾ StAZ, Gerichtbuch, Fol. 51^r (12. 2. 1683). Siehe dazu als Ergänzung R. P. FUCHS, *Um die Ehre*, S. 153-168.

⁶⁸⁾ Ebenda, Fol. 35^r (20. 5. 1678); für Zwettl C. HERMANN, *Geschlechterrollen*, S. 68.

⁶⁹⁾ Michael FRANK, *Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650-1800*, Paderborn 1995, S. 335; Michaela SCHMÖLZ-HÄBERLEIN, *Ehrverletzungen als Strategie. Zum sozialen Kontext von Injurien in der badischen Kleinstadt Emmendingen 1650-1800*, in: Mark Häberlein (ed.), *Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.-18. Jahrhundert)*, Konstanz 1999, S. 137-163, hier S. 160; R. P. FUCHS, *Um die Ehre*, S. 105f.; W. HELM, *Konflikt*, S. 130. Zu Zwettl: StAZ, Gerichtbuch, Fol. 17^r (25. 5. 1674), Fol. 22^r (8. 8. 1675), fol 23^r (8. 5. 1675), Fol. 27^r (14. 12. 1676), Fol. 32^r (9. 9. 1677), Fol. 37^v (27. 10. 1678), Fol. 41^r (12. 9. 1679); Fol. 45^r (4. 12. 1680), Fol. 61^v (1. 7. 1687). Siehe auch A. ROTHBAUER, *Von Injurienhändeln*, S. 33.

⁷⁰⁾ Johann Georg ZEDLER, *Grosses vollständiges Universal-Lexikon XXXIV*, Leipzig 1742, Sp. 1198.

⁷¹⁾ Rainer WALZ, *Schimpfende Weiber. Frauen in lippischen Beleidigungsprozessen des 17. Jahrhunderts*, in: Heide Wunder – Christina Vanja (edd.), *Weiber, Menscher, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500-1800*, Göttingen 1996, S. 175-198, hier S. 178.

⁷²⁾ StAZ, Gerichtbuch, Fol. 35^r (20. 5. 1678). Zur Zwettler Palette an Schimpfworten Walter PONGRATZ, *Aus den Gerichtsprotokollen zweier Waldviertler Herrschaften. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der frühen Neuzeit*, Unser Heimat 61, 1990, S. 205-261, hier S. 254f.

⁷³⁾ Ebenda, Fol. 37^v (27. 10. 1678).

Bezeichnung „Schelm“ war ein häufiges, oft im Wortlaut – mit der entschuldigenden Kennung „*salva venia*“, „*salvo honore*“ oder „*reverendo*“ markiert⁷⁴ – angeführtes und unter Männern verwendetes Schimpfwort.⁷⁵ Selten finden sich ganze Sätze protokolliert: „*Ihr hergeloffenes schelmbgesindt, vermaints ihr wolts machen wie im soldaten leben*“,⁷⁶ beschimpfte etwa ein Bürger die Kinder eines Mitbürger, die ihm Krautstauden am Feld ausgestochen hatten. Auch Diebstahlsbezeichnungen wie „*reverendo diepp*“ und „*spitzbuebe*“ kamen häufig vor, im Kontext des Handwerks als Zuschreibung von „Unehrllichkeit“ gezielt eingesetzt. Ein Zwetler Müller wurde etwa von seiner Schwägerin ein „*mihlstain diebp gehaißen und nit probiern khönnen*“.⁷⁷ Diebstahlsbezeichnungen, also Hinterfragungen der Eigentumsordnung, kamen in vielen Bereichen vor, häufig im Zusammenhang mit Garten, Obst, Gras oder mit angeblich gestohlenen Sperrketten von Fuhrwagen. Gerade bei Auseinandersetzungen unter Handwerkern sieht man deutlich, wie wenig zufällig diese Schimpfworte waren, wie genau sie auf konkrete Sachverhalte zielten. Ein Zwetler Fleischhauer bezichtigte einen dem Kloster Zwettl untertänigen

⁷⁴) Martin SCHEUTZ, *Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert*, Wien 2001 (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsband 38), S. 71-80; David Warren SABEAN, *Peasant Voices and Bureaucratic Texts: Narrative Structure in Early Modern German Protocols*, in: Peter Becker (ed.), *Little Tools of Knowledge. Historical essays on academic and bureaucratic practices*, Ann Arbor 2001, S. 67-93.

⁷⁵) Als Vergleich siehe das Dorf Heiden und die vor dem Gogericht beklagten Beleidigungen (insgesamt 187 Fälle zwischen 1685-1795) Michael FRANK, *Ehre und Gewalt im Dorf der Frühen Neuzeit. Das Beispiel Heiden (Grafschaft Lippe) im 17. und 18. Jahrhundert*, in: Klaus Schreiner – Gerd Schwerhoff (edd.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln-Weimar-Wien 1995 (= Norm und Struktur 5), S. 320-338, hier S. 325. Am häufigsten war die Diebstahlsbezeichnung (Dieb, Straßenräuber, Betrüger, Spitzbube) mit 55 Fällen, gefolgt von „Schelm“ (50 Fälle); dann verschiedenartige Beleidigungen (Mörder, Blutsauger, Bettler, Aufköcher, altes Zeug; schlapper Kohl, Galgen, Säufer, Canaille) mit 22 Fällen; gefolgt von Hexerei- und Zaubereivorwürfen (Hexen, Hexenmeister, Teufel) mit 21 Fällen; dann sexuelle Verunglimpfungen 20 Fälle (Hure, Ehebrecher, Syphilitiker) 20 Fälle und Gleichsetzung mit Tieren (Hund, Kuckuck, Bock, Laus) 12 Fälle usw. Siehe auch Michael TOCH, *Schimpfwörter im Dorf des Spätmittelalters*, Mitteilungen des **Instituts für Österreichische Geschichtsforschung** 101, 1993, S. 311-327. Am häufigsten wurden Männer mit „*Bösewicht*“, „*Dieb*“ und „*Schalk*“ belegt.

⁷⁶) StAZ, Gerichtbuch, Fol. 41^r (19. 8. 1679).

⁷⁷) Ebenda, Fol. 12^r (2. 9. 1673).

Berufskollegen als „*pueben undt pffaffenknecht*“, ⁷⁸ ein Wirt bezeichnete einen Tuchmacher als „*wollfluxen*“ (und wurde dafür retour mit „*hunds etc.*“ belegt). ⁷⁹ Ein Goldschmied bezeichnete einen Berufskollegen aus Weitra, der in verschiedenen Zwettler Häusern seine Waren anbot, als „*außbetler*“, „*er schlieffe alle luckhen auß*“. ⁸⁰ Ein Bürger landete bei allen Zwettler Tuchmachergesellen einen „*Treffter*“, indem er sie mit „*spitzete leder undt andern injuri wortten*“ belegte. ⁸¹

Während „*Schelm*“ und „*Dieb*“ eher für Männer als Schimpfwort signifikant sind, belegten Frauen einander häufiger mit Magievorwürfen oder sexuellen Verunglimpfungen. ⁸² Eine Frau hieß eine Kontrahentin im Zuge von „*weiberhändl undt schlimen reden*“ ⁸³ etwa „*auffs neue einen schirrhackhen [Schürhacken] undt hex*“, ⁸⁴ oder eine Bürgerin bezichtigte eine Standesgenossin auf dem öffentlichen Marktplatz als „*hex*“. ⁸⁵ Bezeichnenderweise beschuldigte eine Zwettler Bürgerin eine Standeskollegin, sie habe „*ihrer reverendo khuee das maul gespört*“. ⁸⁶ Diese Diskreditierungsstrategie gegenüber Frauen konnte durch Kopplung von Schimpfworten mit sexuellem Inhalt gesteigert werden, so bezeichnete etwa ein Zwettler Müllermeister eine Frau als „*ein hex undt reverendo hur*“. ⁸⁷ Ein Schwarzfärber klagte einen Zwettler Bürger, daß er „*sein hausß ein hurnhausß gehaisßen und ihm undt sein weib auch sonst mit ehrnrührischen reden angriffen habe*“. ⁸⁸ Im Kontext der

⁷⁸⁾ Ebenda, Fol. 54^r (14. 12. 1684).

⁷⁹⁾ Ebenda, Fol. 78^v (19. 7. 1694).

⁸⁰⁾ Ebenda, Fol. 80^v (9. 8. 1698).

⁸¹⁾ Ebenda, Fol. 44^r (17. 9. 1680).

⁸²⁾ R. WALZ, *Schimpfende Weiber*, S. 184; J. EIBACH, *Frankfurter Verhöre*, S. 229f.; M. TOCH, *Schimpfwörter*, S. 320f.

⁸³⁾ StAZ, Gerichtbuch, Fol. 37^r (21. 10. 1678).

⁸⁴⁾ Ebenda, Fol. 40^v (5. 7. 1679); als Vergleich Maria HEIDEGGER, *Soziale Dramen und Beziehungen im Dorf. Das Gericht Laudegg in der frühen Neuzeit – eine historische Ethnographie*, Innsbruck 1999, S. 213-218.

⁸⁵⁾ StAZ, Gerichtbuch, Fol. 32^v (14. 9. 1677).

⁸⁶⁾ Ebenda, Fol. 7^r (3. 9. 1670).

⁸⁷⁾ Ebenda, Fol. 57^r (28. 1. 1686).

⁸⁸⁾ Ebenda, Fol. 48^r (11. 8. 1681). Zur „*Hausehre*“ als besonders schützenswertem Bereich Joachim EIBACH, *Das Haus: zwischen öffentlicher Zugänglichkeit und geschützter Privatheit (16.-18. Jahrhundert)*, in: Susanne Rau – Gerd Schwerhoff (edd.), *Zwischen*

Konfessionalisierung sind sexuelle Vorwürfe gegenüber Pfarrern auffällig. Ein Mann warf einem Pfarrer vor, „*er, herr pfarrer, schlaffe bey des mayr weibs*“.⁸⁹ Ein bereits einmal wegen Ehebruch verurteilter Zwettler bürgerlicher Lebzelter wurde – auffallenderweise – von einer Frau und trotz eines bereits ausgesetzten „Pöfnalles“ als „*hurrenmändl*“⁹⁰ beschimpft. Gezielte Provokationen und „kleine Herausforderungen“⁹¹ des Rates sind seltener protokolliert, nur einmal wurde ein Ratsbürger als „*nassenwiziger ratsherr*“⁹² bezeichnet. Auf die „oligarchische“ Schichtung des aus achtzehn Bürgern bestehenden Zwettler Stadtrates spielte die Bemerkung an: „*Nuhr ihrer vier alhier alles regieren unndt den uberresst in den söckhl stekhen*“.⁹³ Ein Untertan griff im Streit „*seines brueders herrschafft*“ an, „*er [...] solle ihm mit seiner gn(ädigen) frauen sauber machen etc.*“⁹⁴

Diese Injurien verdeutlichen das hohe Maß an Konflikten innerhalb der Stadt beziehungsweise in den Beziehungen zum städtischen Umfeld. Injurien waren im Sinne der „limited good“-Vorstellung ein Mittel des Angriffs und der Verteidigung. Gemäß den Vorstellungen des Anthropologen George MacClelland Foster⁹⁵ ist diese Vorstellung von Summenkonstanz geprägt, ein Gewinn für eine Konfliktpartei bedeutete notwendigerweise umgekehrt für die andere Partei einen Verlust. Als

Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Köln 2004 (= Norm und Struktur 21), S. 183-205, hier S. 201.

⁸⁹⁾ StAZ, Gerichtbuch, Fol. 65^v (24. 5. 1689) siehe auch Fol. 60^r (23. 2. 1687): „*S(alva) venia die franzosen angriffen [...]*“.

⁹⁰⁾ Ebenda, Fol. 55^v (21. 7. 1685); siehe Fol. 24^v (24. 12. 1675): Vorwurf eines „Verhältnisses“, „*vermainendt bey ihr, der schneiderin, gewesßen sein solte*“, Fol. 39^v (2. 5. 1679), unter den Gesellen war Sexualität ein Thema, man rühmt sich der „Unzucht“.

⁹¹⁾ J. EIBACH, *Frankfurter Verhöre*, S. 136-155; siehe in diesem Kontext auch das Verhalten gegenüber Beamten R. WALZ, *Agonale Kommunikation*, S. 243-250.

⁹²⁾ StAZ, Gerichtbuch, Fol. 77^v (nach 21. 2. 1694) unklar die Stelle, Fol. 13^r (24. 11. 1673): „*sy sollen die vaßen darein stöckhen [...]*“ in Richtung Ratsherren.

⁹³⁾ Ebenda, Fol. 70^v (30. 1. 1691).

⁹⁴⁾ Ebenda, Fol. 76^v (4. 2. 1694).

⁹⁵⁾ R. WALZ, *Agonale Kommunikation*, S. 221f.; siehe die Zusammenstellung zu diesem Konzept bei Johannes DILLINGER, „*Das Ewig Leben und fünfzehntausend Gulden*“. *Schatzgräberei in Württemberg*, in: ders. (ed.), *Zauberer – Selbstmörder – Schatzsucher. Magische Kultur* und behördliche Kontrolle im frühneuzeitlichen Württemberg, Trier 2003, S. 221-297, hier S. 272-277.

Konfliktorte gelten öffentliche Plätze, Gassen und Straßen, häufig Wochen- und Jahrmärkte oder das Wirtshaus.⁹⁶ Das Stadtgericht war der Ort dieser meist durch Anzeige einer Konfliktpartei publik gewordenen Auseinandersetzungen, „*ex officio*“ angestellte Klagen waren selten. Verbalinjurien boten für die Beteiligten zwei Möglichkeiten, einerseits entstanden daraus Raufhändel und Schlägereien, zum anderen hatte jede Partei – eine Art Ausstiegsszenario – auch die Möglichkeit sich an das Gericht zu wenden. Das Gericht stellte in allen Fällen einen Vergleich her, das Protokoll „vergißt“ zwar mitunter die Erwähnung dieses Vergleichs, doch scheint dies die Regel gewesen zu sein. Das Gericht stellte für den Wiederholungsfall die Rute ins Fenster. Die verglichenen Fälle wurden fast immer mit einem „Pönfall“ belegt, der – zumindest theoretisch, in der Praxis war dies nicht so – eine Wiederholung bei Androhung einer recht hohen Geldstrafe verunmöglichen sollte. Die Betroffenen, die Gemeinde und die Obrigkeit stellten mittels Urteil eine neue soziale Balance her.

Die Öffentlichkeit war „konstitutives Element für einen erfolversprechenden Angriff“ auf die Ehre.⁹⁷ Die Injurien und Raufhändel mußten, um Multiplikatoren für die bedrohte beziehungsweise verteidigte „Ehre“ zu haben, eine häufig bewußt gewählte Bühne haben, auf der die Ehrverletzungen stattfinden konnten.⁹⁸ Auch wenn Bezeichnungen „*hinderruckhs*“, nicht direkt in Anwesenheit des eigentlich Betroffenen, erfolgten und lanciert wurden, erfolgte die Austragung dieses Konfliktes schließlich in der Öffentlichkeit, etwa auf dem Marktplatz, wo der Streit dann zur Austragung kam, oder vor dem Stadtgericht. Klagen wurden etwa

⁹⁶⁾ Bernhard MÜLLER-WIRTHMANN, *Raufhändel. Gewalt und Ehre im Dorf*, in: Richard van Dülmen (ed.), *Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*, München 1983, S. 79-111; M. FRANK, *Dörfliche Gesellschaft*, S. 248; Katja HÜRLIMANN, *Soziale Beziehungen im Dorf. Aspekte dörflicher Soziabilität in den Landvogteien Greifensee und Kyburg um 1500*, Zürich 2000, S. 235-273; M. HEIDEGGER, *Soziale Dramen*, S. 241-245; Martin SCHEUTZ, „*Hab ichs auch im würrthshaus da und dort gehört [...]*“. *Gaststätten als multifunktionale Orte im 18. Jahrhundert*, in: Martin Scheutz – Wolfgang Schmale – Dana Štefanová (edd.), *Orte des Wissens. Jahrbuch der österreichischen Gesellschaft für die Erforschung des 18. Jahrhunderts 18-19*, 2004, S. 167-201.

⁹⁷⁾ M. FRANK, *Ehre und Gewalt*, S. 323.

⁹⁸⁾ Diesen Aspekt betont Arnold BEUKE, „*In guter Zier und Kurtzweil bey der naßen angetastet*“. *Aspekte der Konfliktaustragung in der Frühen Neuzeit*, in: B. Krug-Richter – R. E. Mohrmann (edd.), *Praktiken der Konfliktaustragung*, S. 119-155, hier S. 141-148.

beim Stadtgericht eingebracht, weil eine Person „mit schmachwort hinderruckhs angegriffen“⁹⁹ worden war. Das Verbreiten von Gerüchten über eine Person galt sogar als Verstärkung der Beleidigung. So beschwerten sich zwei Zwettler Fleischhacker, daß ein Schuhmacher und seine Frau „nit allein under das gesicht, sondern auch hinderruckhs mit ehrnrührischen reden angriffen haben“.¹⁰⁰

Eine größere Anzahl von Raufhändeln läßt sich nicht lokalisieren, weil die Gewalttätigkeiten häufig nur cursorisch als „vorbeygangene rauff- und scheldthändl“ protokolliert wurden. Das Zwettler Gerichtsprotokoll notiert zwar die Schwere der Auseinandersetzung, etwa daß eine Person „pluetristig geschlagen“ oder „mit schlägen dermaßen tractiert undt bluetristig geschlagen“ wurde, ohne daß aber die Genese des Konfliktes deutlich wird.¹⁰¹ Die Auseinandersetzungen waren häufig von großer Brutalität gekennzeichnet, neben den einfachen „schlögen“ oder den „stößen“¹⁰² werden mehrmals Personen aufgeführt, die „aller blaue und bluetristig zerschlagen“¹⁰³ wurden. Am häufigsten wurden „mauldaschen“ und „ohrfeigen“¹⁰⁴ ausgeteilt, die Faust als naheliegendste Waffe wird dagegen nur einmal explizit genannt, als ein Mann einen Kontrahenten „zwaye mahl mit der faust ins angesicht gestossen und starckh bliüetent gemachte habe“.¹⁰⁵ Der Kopf, das Zentrum einer Person, und hier besonders die Haare,¹⁰⁶ waren fallweise protokollierte Hauptangriffspunkte.

⁹⁹) StAZ, Gerichtbuch, Fol. 38^r (30. 12. 1678); Fol. 46^v (19. 2. 1681): Ein Zwettler Hausherr klagte seinen Inwohner, weil „er ihm hinderruckhs seiner und gegen seinen lehrjung mit injuri wortten angriffen“.

¹⁰⁰) Ebenda, Fol. 49^r (6. 9. 1681).

¹⁰¹) Ebenda, Fol. 36^r (nach 20. 5. 1678), Fol. 62^v (22. 10. 1687).

¹⁰²) Ebenda, Fol. 71^v (5. 4. 1692): „Auf vorgebrachte clag Stephan Windtners, closter Zwetlerischen neüe geworbenen recrouten, wider Andre Püebl, burgerlichen hueffschmidt alhier, umb willen er ihme einen stoß gegeben, das er Windtner zur erden gefallen und ein loch im kopff geschlagen [...]“.

¹⁰³) Ebenda, Fol. 80^r (15. 7. 1698).

¹⁰⁴) Ebenda, Fol. 28^r (7. 3. 1677); Fol. 36^v (29. 8. 1678); Fol. 40^r (nach 6. 6. 1679); Fol. 40^v (nach 5. 7. 1679); Fol. 55^r (22. 5. 1685); Fol. 63^r (14. 11. 1687); Fol. 80^r (12. 2. 1698): „Thoma König clagt, daz ihme Simon Preisser göstert ein ohrfeigen geben und bluetristig geschlagen habe“.

¹⁰⁵) Ebenda, Fol. 77^v (10. 5. 1694).

¹⁰⁶) J. EIBACH, *Frankfurter Verhöre*, S. 237f.

Personen wurden auf der Straße „*vom roß bey haar herunder gerisßen*“,¹⁰⁷ Kontrahenten waren sich „*in die haar gefallen*“,¹⁰⁸ oder wurden gar „*bey dem harr auf die gassen herauß gezogen*“,¹⁰⁹ wobei diese Form des körperlichen Angriffs im Gerichtsprotokoll als deutliche Verschärfung der Auseinandersetzung gewertet wurde. Man protokollierte beispielweise extra, daß ein Ratsbürger von einem Bürger „*nicht allein mit der handt geschlagen, sondern auch vill harr außgeraufft*“,¹¹⁰ hatte. Das Ziehen an den Haaren steht häufig am Beginn von größeren Gewalttätigkeiten, als eine Art „rituelle, duellartige Handlung, die auf Gewaltanwendung hinführte, das Zuschlagen aber dem Gegner überließ“. ¹¹¹ Auch in Auseinandersetzungen erlittene blaue Augen oder ein Streit um die aufgelaufenen Baderkosten nach einem „*stoß in die waich*“ beziehungsweise um die daraus resultierenden Folgen, falls „*auß disem waichstoß khünfftig mehrers entstehen solte*“, wurden verzeichnet.¹¹² Auch die bei Raufhändeln verwendeten Waffen finden sich mitunter vermerkt. Neben dem „*hackhenstill*“, dem „*prigt*“, dem „*stekhen*“ oder dem „*gaißlstill*“,¹¹³ kommen Messer, Spießruten und Steine¹¹⁴ vereinzelt vor. Es tauchen immer wieder Degen auf, wobei der Degen überwiegend als

¹⁰⁷⁾ StAZ, Gerichtbuch, Fol. 27^r (10. 12. 1676); vgl. Fol. 33^v (19. 11. 1677): „*Mit schlägen tractirt undt bey den haar herumb gezogen*“. Die „öffentliche“ Straße als Konfliktort wird auch bei Fol. 30^r (20. 7. 1677), Fol. 34^v (22. 3. 1678): „*ihme auff öffentlicher strassen angriffen*“, **thematisiert**.

¹⁰⁸⁾ Ebenda, Fol. 46^v (19. 2. 1681); vgl. Fol. 17^r (25. 5. 1674): Klagen „*wegen injurien undt fallung in die harr*“.

¹⁰⁹⁾ Ebenda, Fol. 76^r (1. 12. 1693).

¹¹⁰⁾ Ebenda, Fol. 79^r (27. 1. 1695).

¹¹¹⁾ R. WALZ, *Agonale Kommunikation*, S. 241.

¹¹²⁾ StAZ, Gerichtbuch, Fol. 4^v (13. 4. 1669): „*Noch auff worthwexßlen mit schlägen tractirt undt ein plaues aug gemacht hat*“; Fol. 47^r (13. 4. 1669).

¹¹³⁾ Ebenda, Fol. 30^r (20. 7. 1677): „*Dermaßßen mit schlägen und einen hackhenstill villmahl an ihn abgeschlagen*“; Fol. 61^v (1. 7. 1687): „*Ihme mit einem prigt aufgeßäst*“; Fol. 75^v (21. 10. 1693): „*Mit seinen stekhen sehr ubel tractiert, daß selbiger auf etliche stukh zersprungen*“; Fol. 80^v (9. 8. 1698): „*Mit gaißlstill ubern khopff geschlagen*“.

¹¹⁴⁾ Ebenda, Fol. 34^v-35^r (22. 3. 1678): „*Auch daß mesßer wider ihne außgezogen*“; Fol. 38^r (6. 12. 1680): „*Er ein brodtmesßer entblösst*“; Fol. 37^v (nach 21. 10. 1678): „*Mit einen stain vorgebast*“; Fol. 71^v (nach 19. 5. 1692): „*Mit stainern dermassen zerschlagen, daz er etlich tag sprachloß gelegen*“; Fol. 23^{r-v} (24. 5. 1675): „*Sein kindt mit einer spißruethen geschlagen*“. Siehe als Vergleich M. HEIDEGGER, *Soziale Dramen*, S. 252.

Schlagwaffe verwendet wurde,¹¹⁵ man schlug „mit dem degen [...] auf die brust“ oder schlug mit **der** „in der schaid habenden deegen kling auff den armb“. ¹¹⁶ Nur einmal werden die mit dem „degen gehauten wunden“¹¹⁷ explizit erwähnt. Der Degen als männliches Statussymbol spielte auch in der Auseinandersetzung zwei Männer eine Rolle, weil im Zuge einer Auseinandersetzung der „degen on ursach außgezogen undt zerbrochen“ wurde.¹¹⁸ In einem Fall kam es zu einem vom Stadtgericht hergestellten Vergleich, weil ein Zwettler Bürger von einem Leinweber „auff den deggen oder pistollen“ herausgefordert wurde.¹¹⁹ Aber auch Geräte des beruflichen Alltags, wie die zum Flachsspinnen verwendeten „rocken“ oder eine „neue rein“ (ein Kochgeschirr)¹²⁰ finden sich unter den dinglichen Hilfsmitteln bei gewalttätigen Konflikten.

Wirtshäuser galten aufgrund ihrer „Öffentlichkeit“ in ganz Europa als geeignete Orte von Ehrverletzungen,¹²¹ doch finden diese Orte der Vergesellschaftung im Zwettler Protokoll keine Entsprechung. Als häufigster Ort von Auseinandersetzungen, die vor dem Stadtgericht geregelt wurden, finden sich die verschiedenen Wochen- und Jahrmärkte (Fasten-, Pfingst- und Herbst-/Kreuzmarkt) beziehungsweise die „Freiung“ als der vom Stadtrat überwachte Sonderfriedensbereich erwähnt. Der Markt wurde als vielbesuchte Bühne für diese Auseinandersetzungen sicherlich

¹¹⁵) Zum Problem der Waffen als Teil der männlichen Konfliktkultur in der Stadt (am Beispiel der studentischen Konfliktkultur) Barbara KRUG-RICHTER, *Von Messern, Mänteln und Männlichkeit. Aspekte studentischer Konfliktkultur im frühneuzeitlichen Freiburg im Breisgau* in: Margareth LANZINGER – Martin SCHEUTZ (Hg.), *Normierte Lebenswelten. Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit* 4, 2004, Heft 1, S. 26-52, hier S. 39-46.

¹¹⁶) StAZ, Gerichtbuch, Fol. 5^v (13. 12. 1669); Fol. 38^v (30. 12. 1678).

¹¹⁷) Ebenda, Fol. 3^r (11. 1. 1669).

¹¹⁸) Ebenda, Fol. 46^r (10. 3. 1681): „*Ferdinandt Michael Appoldts, weißgärbers gesellen, wider Johann Freyberger von Rodan, inwohner, umb willen er ihme alhier, alß er bey Martin Engelmayr getrunckhen, sein aignen deggen ohn ursach außgezogen undt zerbrochen hat.*“

¹¹⁹) Ebenda, Fol. 53^r (9. 5. 1684). Mehrere Patente beschäftigen sich mit dieser Materie: „*Duell, Rauff- Rumor- und Balg-Händel / auch alle verbal- und real-Injurien auff das schärfste verbotten*“, *Codex Austriacus* I, S. 285-288 (zwischen 1637-1687).

¹²⁰) StAZ, Gerichtbuch, Fol. 57^r (28. 1. 1686): „*mit einen rockhen sovill bluedtrüstig geschlagen*“; Fol. 77^v (21. 2. 1694): „*mit einen neuen rein zum khopff geworffen*“.

¹²¹) K. HÜRLIMANN, *Soziale Beziehungen*, S. 109f.; M. FRANK, *Dörfliche Gesellschaft*, S. 248.

bewußt gewählt. Männer und Frauen wurden „mit unehrlichen schambhafften wortten auf öffentlichen marckht angriffen“.¹²² Während der „Freiung“ ausgetragener Streit findet sich häufig erwähnt, etwa als ein Schafhirte und ein bürgerlicher Tuchmacher „in der fastenmarkht freyung auff offener gassen mit einander geraufft“.¹²³ Der vom Stadtrat überwachte „Friedensbereich“ der Jahrmärkte und der wöchentlich am Montag abgehaltene Markt führte zu Konflikten des Handwerks untereinander, aber auch von Zwettler Bürgern mit auswärtigen Besuchern.¹²⁴ Der Kontrolle und Sicherung des Stadtfriedens widmeten sich auch die Torwachen, die routinemäßig von den Zwettler Bürgern versehen werden mußten. Mehrfach lassen sich Konflikte dort lokalisieren. Zwei Bürger kamen beispielsweise vor das Stadtgericht, weil einer von ihnen „bey dem thorwärttl außgeschriren, sie hette ihme [...] in seinen ackher krauth außgeschlagen“.¹²⁵ Ein als Torwächter eingesetzter Bürger erhielt dort von

¹²² StAZ, Gerichtbuch, Fol. 29^r (24. 5. 1677). Martin SCHEUTZ, *Öffentliche Räume – Der Scheibbser Wochen- und Jahrmarkt im 18. Jahrhundert als Schauplatz von Konflikten*, in: Susanne Rau – Gerd Schwerhoff (edd.), *Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Köln 2004 (= Norm und Struktur 21), S. 303-326.

¹²³ StAZ, Gerichtbuch, Fol. 77^r (9. 2. 1694). Zum Marktwesen Doris GRETZEL, *Die landesfürstliche Stadt Zwettl im Dreißigjährigen Krieg*, Zwettl 2004 (= Zwettler Zeitzeichen 9), S. 40-42; W. PONGRATZ, *Aus den Gerichtsprotokollen*, S. 253.

¹²⁴ Einige Belege für „Freiung“ StAZ, Gerichtbuch, fol 29^r (11. 6. 1677): „Wegen schon zum öfftern an underschidlichen marckhten gegen einander außgegoßener injuri wortten“; Fol. 31^r (16. 8. 1677); Fol. 32^v (6. 9. 1677): „Straff über vorbeygangene rauff undt schläghandl in der creutz erhöbungs marckh freyheit“; Fol. 32^v (14. 9. 1677): „Auff öffentlichen wochenmarckh ein hex gehaisßet“; Fol. 34^r (nach 1. 12. 1677): „Wegen veriebter rauffhändl, so vorbey gangen in der fasten marckh freyung“; Fol. 37^v (nach 21. 10. 1678): „wegen [...] am verwichenen herbstmarckh vorbey gangener scheldtwortt“; Fol. 49^v (28. 11. 1681): „Umb willen er sein weib auff den marckht zu Gräffenschlag mit injuri wortten auff erst jüngst gesezten pöenfahl angriffen hat“; Fol. 54^r (10. 10. 1684): „auff öffentlichen marckht bezüchtiget“; Fol. 65^r (20. 5. 1689): „Auff dem jahrmackht mit ganz ehrnrührischen worthen angegriffen“; Fol. 65^v (24. 5. 1689); Fol. 74^r (9. 2. 1693): „auff öffentlichen wochenmarckht proclamiert, alß habe er seinen stüeffsohn dem Carl ein falsche attestacion wegen ihres vergleichs gegeben“; Fol. 74^v (25. 8. 1693): „Umb willen vorbei gangen rauffhändl auff öffentlichen wochenmarkt alhier“; Fol. 77^r (21. 2. 1694): „Sye in der fastenmarkht freyung geraufft und einander bluethrüstig geschlagen“; Fol. 77^v (10. 5. 1694): „Allweillen es nuh in der pfingst markt freyung, ist der thätter über erlidtenen keller arrest per 1 fl. 30 xr. abgestrafft“; Fol. 78^r (25. 5. 1694): „Pfungstmarktfreyung“.

¹²⁵ Ebenda, Fol. 32^r (9. 9. 1677)

einer wütenden Mutter Ohrfeigen, weil er ihre Kinder „schener reden halber abgestrafft“ hatte.¹²⁶ Ein Bürger wurde „in des wachtmeisters hauß ohne ursach mit schlögen tractiert“,¹²⁷ ein **anderer während** der Wacht „bey den haar genohmmen undt über die stiegen herunder gezogen“.¹²⁸ Die eigenmächtige Ausnutzung der Amtsgewalt wurde einem Nachtwächter zum Verhängnis, der – allerdings vor Gericht nicht zu beweisen – „nächtlicher weil sein haußthür eröffnet“.¹²⁹ Neben dem Marktplatz während der „Freiung“ kamen häufiger auch Auseinandersetzungen auf offener Straße in Zwettl vor. Eine bürgerliche Tuchhändlerin provozierte den Zwettler Stadtrichter „über daß fenster auff öffentlicher gasßen [...] mit nit gebührlich gantz spöttlichen reden undt schwächlichen injurien“.¹³⁰ Ein Bürger beschimpfte einen anderen Bürger „nit allein mit injuri wortten [...], sondern denselben noch biß in die Haffner gasßen nachgeloffen [...] undt heraußgeforder“.¹³¹ Ein Zwettler Bindermeister wurde von einem Untertanen des Klosters „in sein des pinders aigenen wohnung mit schlögen tractiert undt bey dem harr auf die gassen heraus gezogen“.¹³² Aber auch Fehdehandlungen (und damit verbunden bewußt herbeigeführte Körperverletzungen) wie das Auflauern beim Heimgehen lassen sich belegen.¹³³ Der Klosterjäger des Stiftes wurde, als er abends nach Hause gehen wollte, überfallen: „Under dem Oberhoffer thor ganz ungewarnter sachen und ohne ainige ursach trunckhener weis angefallen und mit seinen stekhen sehr ubel tractiert.“¹³⁴ Vor allem Handwerker trugen Konflikte aus, indem sie Meister oder Gesellen in der Nacht gemäß dem der Stadt vertrauten Ritual der Kampfaufforderung¹³⁵ aus dem Haus „herausforderten“. So wurde der bürgerliche Schuhmachermeister Stainl von einem Schuhknecht „umb nächtlicher weil“ vor seinem Haus

¹²⁶ Ebenda, Fol. 42^r (19. 1. 1680).

¹²⁷ Ebenda, Fol. 44^r (17. 9. 1680).

¹²⁸ Ebenda, Fol. 45^v (7. 12. 1680).

¹²⁹ Ebenda, Fol. 58^r (17. 6. 1686).

¹³⁰ Ebenda, Fol. 15^v (5. 4. 1673).

¹³¹ Ebenda, Fol. 44^v (22. 10. 1680).

¹³² Ebenda, Fol. 76^r (1. 12. 1693).

¹³³ R. WALZ, *Agonale Kommunikation*, S. 240.

¹³⁴ StAZ, Gerichtbuch, Fol. 75^v (21. 10. 1693).

¹³⁵ Zum „Aus-dem-Haus-Rufen“ als Kampfaufforderung zum „Duell“ R. WALZ, *Agonale Kommunikation*, S. 238; R. VAN DÜLMEN, *Dorf und Stadt*, S. 201.

geschlagen; ein Geselle wurde „*vor seines maisters behausßung mit einen stain vorgebast undt damit bluettig geschlagen*“ oder ein Tuchmachergeselle, „*als er in seines maister haus gehen wollen bey nächtlicher weill angegriffen*“.¹³⁶ Selten kamen Konflikte in konkret genannten Häusern¹³⁷ vor Gericht, doch scheinen mehrmals im Zuge von Auseinandersetzungen Personen in ihren eigenen Wohnhäusern geschlagen worden zu sein. Ein bürgerlicher Bäcker wurde von einem Bewohner der Vorstadt vor dem Stadtgericht verklagt, weil „*ihm in seiner aigen behaußung daß eheweib plutristig geschlagen*“.¹³⁸ Das Haus des Zechmeisters geriet so mehrfach zum Austragungsort von heftigen handwerksinternen Auseinandersetzungen. So wurden etwa 1669 mehrere Schneider wegen „*in des zöchmaisters behaußung und der freyung angefangenen rauffhändl*“¹³⁹ vor das Stadtgericht gestellt. Während das Wirtshaus – sonst ein häufiger Ort der Auseinandersetzung – kaum Erwähnung findet,¹⁴⁰ entzündete sich häufig in und um den Garten beziehungsweise den Hausacker heftiger Streit und Rauffhändel, etwa weil das Kraut abgefressen oder abgeschnitten war, Ochsen in fremden Wiesen grasten, die Birnen widerrechtlich abgeschlagen wurden oder jemand widerrechtlich „*über seinen aker gefahren*“ war.¹⁴¹

Neben den Injurien und den Rauffhändeln nahmen **Sexualdelikte** einen wichtigen Stellenwert im Zwettler Niedergerichtsprotokoll ein. In mehreren Fällen finden sich Unzuchtsfälle zwischen Handwerksgesellen und Dienstmägden, die in der Regel mit Geld abgegolten wurden.¹⁴² Mitunter

¹³⁶ StAZ, Gerichtbuch, Fol. 27^v (30. 12. 1676); Fol. 37^v (26. 10. 1678); Fol. 64^f (30. 4. 1688). Besonders die Nacht wird als verdächtig angesehen, eine um ihren Mann besorgte Zwettlerin erwähnt, daß ihr Mann „*bey eitler nacht auß dem haus gangen*“ (Fol. 24^v, 24. 12. 1675).

¹³⁷ Ebenda, fol 46^f (17. 2. 1681): „*In Wolff Pfistermaisters behausßung seye bezüchtiget worden*“; Fol. 36^v (20. 7. 1678).

¹³⁸ Ebenda, Fol. 29^v (15. 6. 1677); vgl. Fol. 72^f (1. 7. 1692): „*[...] welche den Greimel gahr in daz haus geloffen, erstlichen angefangen unnd wegen ihres sohns aldorthen injuriert*“; Fol. 10^v (13. 5. 1672): „*In deß schmidts aigenen behaußung entstandenen rauff- und schlög händl.*“

¹³⁹ Ebenda, Fol. 4^f (6. 3. 1669); siehe auch Fol. 21^v (8. 8. 1675).

¹⁴⁰ Ebenda, Fol. 9^f (17. 11. 1671): „*Im würrthshauß wider sy außgegoßenen injurien.*“

¹⁴¹ Ebenda, Fol. 29^v (20. 7. 1677); Fol. 31^v (1. 9. 1677); Fol. 7^v (10. 12. 1670); Fol. 41^f (19. 8. 1679); Fol. 59^f (28. 8. 1686); Fol. 59^v (10. 9. 1686); Fol. 70^v (15. 9. 1690).

¹⁴² Ebenda, Fol. 3^v (nach 30. 1. 1669): „*Peter Osstermann, saiffensieder gesöll bey herrn Philipp Müzy ahlier, wegen mit dem diennstmenschen Anna Domanin veriebter reveren-*

senkte der Stadtrat die Strafe, weil infolge der zwischenzeitlich vollzogenen Hochzeit und „in ansehung der eltern“ geregelte Verhältnisse hergestellt wurden.¹⁴³ Auch im Fall der Geburt eines unehelichen Kindes verhängte der Rat einmal, weil der beklagte Mann „die klägerin zu ehelichen angelobt hat“, lediglich eine Verpönung von zehn Reichstalern und offenbar keine Geldstrafe.¹⁴⁴ Die Hausbesitzer mußten über das Verhalten der im Haus wohnenden Personen (Dienstboten und Inwohner) wachen, so verhängte das Stadtgericht über einen bürgerlichen Sattlermeister, der in seinem Haus „hurerey“ zweier Soldaten mit zwei „außwendigen menschern“ duldete, mit fünfzehn Gulden eine ziemlich hohe Geldstrafe.¹⁴⁵ Auch Kuppelei – eine Bürgerfrau betätigte sich als „mitlerin“ zwischen einem Seifensiedergesellen und einer Dienstmagd¹⁴⁶ – oder die Aufnahme einer hochschwangeren Frau (und die darauf erfolgte Geburt eines Kindes ohne Anzeige beim Stadtrat¹⁴⁷) hatte Geldstrafen zur Folge. Das Zwettler Stadtgericht war an stabilen Verhältnissen interessiert. Der mehrfach in Unzuchtsdelikten aufgefallene Leinweber Elias Zeillinger

do hurerey. Obernenter Peter Ossterman würdet von dem löb(lichen) stattgericht, umb willen seiner bekhandlich begangnen unzucht, per 6 thaller gestrafft, so aber auf vorbitt deß herrn schuellmaisters Johann Baptista Balthasar Auer auf 3 fl. paar zuerlegen gelassen worden. Dem menschen aber, umb willen sye etlich wochen im diennerhauß gessen und ohne daß nichts hat, ihr straff nachgesehen und von der statt hinweg geschafft worden“.

¹⁴³) Ebenda, Fol. 22^v-23^f (27. 8. 1675).

¹⁴⁴) Ebenda, Fol. 34^f (19. 11. 1677); Fol. 7^v: „Maria Strellin, noch leedigs standts, alß wey(land) Peter Stralle, burgerlichen baader alhier seel(ig), undter andern underlassene tochter, gibt straff wegen bey Hannß Adam Friewürth, baadt jungers, von Steyer gebührtig, so entwichen, in unzucht erzeugten khindts auf vorbitt ihrer muetter und in ansehung ihres alt gewesten vatters auf begehren 9 fl. limitierter 3 fl.“

¹⁴⁵) Ebenda, Fol. 46^f (1. 2. 1681): „Under heutigten dato ist dem Christoph Zimmerman, burgern undt sadlern alhier, umb willen er undt sein weib in ihrem haußß eine verüebte hurerey, so mit zweyen reithern undt zweyen außwendigen menschern vorbeygangen wisßenlich passirt, zur wollverdienten straff 15 fl. zu gericht zu erlegen, bey auffkündigung des stüfft, auffferlegt worden; warvon dem reither, so geldt alda verlohren, 9 fl., der überrest aber, alß 6 fl., in den gerichtskosten gebührt.“

¹⁴⁶) Ebenda, Fol. 3^v (30. 1. 1669).

¹⁴⁷) Ebenda, Fol. 37^f (21. 10. 1678): „Johann Clemerer alhier solle, umb willen des fremden menschen, so in seinen haußß nider kommen undt er nit angedeut hat, worüber ihm auffferlegt worden, solches nit hinweg zu lassen, sondern vorher von gericht zu stellen, ihne anbefohlen worden, welche aber mit seinen vorwisßen entgangen, bißhin negst kommente weynächten dem stattgericht straff erlegen 3 fl.“

wurde vom Stadtrat wegen seiner Unzuchtsdelikte mit 50 Gulden bestraft und vom Gericht aufgefordert, „zwischen hie und weyhnachten sich zu verehelichen oder aber die wirkhliche zustüftung aufferlegt worden“.¹⁴⁸ Besonders häufig waren Ehebruchsdelikte, insgesamt acht Einträge beschäftigten sich mit diesem eigentlich vor dem Landgericht zu verhandelnden Delikt, das in Zwettl häufiger zwischen Dienstherrn und Dienstmagd auftrat.¹⁴⁹ Der Ratsbürger und Seifensieder Philipp Muzy wurde aufgrund eines vom Gericht als „Ehebruch“ bezeichneten Vergehens mit seiner Dienstmagd, die er vor der Geburt des Kindes geheiratet hatte, zu einer Strafe von 32 fl. verurteilt.¹⁵⁰ Schon doppelter Ehebruch war infolge der hohen Geldstrafe auch für Bürger existenzgefährdend. Der bereits erwähnte bürgerliche Leinweber Elias Zeillinger wurde „umb willen deß zum drittenmahl begangenen ehebruchs auff erkantnuß der rechtsgelehrten, weillen sein eheweib selbsten vor ihne gebetten, der ordinari ruthen straff loß gesprochen und dafür 100 fl., in zween terminen zu erlegen, aufgetragen [...], nemblichen gleich anjezo 50 fl. und den uberrest negst kommente hey(lige) pfingsten“.¹⁵¹ Einen bürgerlichen Lebzelter, der wegen Ehebruchs angeklagt wurde, belegte man auf Fürbitten seiner Ehefrau, die sonst unter der Strafe „leiden müeste“, lediglich mit sechszehn Gulden und betonte, „daß ihm niemandt von der burgerschafft nichts destwegen sollte vorstosßen“.¹⁵² Während die Bürger mit Geldstrafe zu rechnen hatten, wies man die Dienstmägde aus der Stadt und belegte sie zusätzlich – so die Strafen einbringbar waren – mit Geldstrafen.

Eng mit den **Schwierigkeiten des ehelichen Haushalts** verbunden, sind die Klagen über „übles Hausen“, über „ungebührliche schlög und nit zuelesßige betrohungen“ beziehungsweise bezüglich der „übeln wüthschafft“ innerhalb des Hauses. Der Stadtrat, der das Züchtigungsrecht des Ehemannes bis zu einem gewissen Grad tolerierte, versuchte die Eheleute, die schlagenden Ehemänner mit ihren vor dem Stadtgericht

¹⁴⁸⁾ Ebenda, Fol. 72^r (28. 7. 1692).

¹⁴⁹⁾ Landgerichtsordnung von 1656 („Ferdinanda“), Artikel 76, in: *Codex Austriacus II*, Wien 1704, S. 709f. Als Strafe werden dort beim ersten Mal Rutenstrafe, beim zweiten **Mal** aber **die** Todesstrafe vorgesehen.

¹⁵⁰⁾ StAZ, Gerichtbuch, Fol. 8^r (3. 9. 1671).

¹⁵¹⁾ Ebenda, Fol. 68^r (13. 1. 1690).

¹⁵²⁾ Ebenda, Fol. 54^v (20. 3. 1685).

klagenden Frauen zu vergleichen und die Ordnung des Hauses wieder herzustellen, deshalb drohte der Rat den Ehemännern meist Strafen an.¹⁵³ Den Männern wurde „*alles ernsts auferlegt*“, ihre Frauen nicht mehr zu schlagen, andernfalls „*solle er nit mehr vor ainen burger erkhendt*“, sondern von seinem bürgerlichen Haus abgestiftet werden.¹⁵⁴ Meist drohte der Stadtrat bei Wiederaufflammen des Streits entweder Arreststrafen¹⁵⁵ im Stadtturm oder überhaupt allgemein Strafen an: „*undt welcher theil aines daß ander in geringsten mit dergleichen schlimen wortten antasten oder aber mit schlögen den anfang nehmen wirdt, solle die straff einem löb(lichen) stattgericht nach verbrechen vorbehalten verbleiben.*“¹⁵⁶ Ein Schlaglicht auf den auch von Gewalt gekennzeichneten Ehealltag, bei dem das Ziehen an den Haaren offenbar verbreitet war,¹⁵⁷ wirft auch die

¹⁵³) Ulinka RUBLACK, *Geordnete Verhältnisse? Ehealltag und Ehepolitik im frühneuzeitlichen Konstanz*, Konstanz 1997; an Fallbeispielen Daniela HACKE, *Zur Wahrnehmung häuslicher Gewalt und ehelicher Unordnung im Venedig der frühen Neuzeit (16. und 17. Jahrhundert)*, in: Ralf-Peter Fuchs – Winfried Schulze (ed.), *Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit*, Münster 2002 (= *Wirklichkeit und Wahrnehmung in der frühen Neuzeit 1*), S. 317-355; für Zwettl siehe C. HERMANN, *Geschlechterrollen*, S. 65-67.

¹⁵⁴) StAZ, Gerichtsbuch, Fol. 10^v (27. 10. 1672).

¹⁵⁵) Ebenda, Fol. 25^v-26^r (29. 2. 1676): „*Vergleich uber zum drittenmahl vorgebrachte klag Sara Hagnin wider ihren man Friderich Hagn, mühlmaister an der Schleiffmühl, umbwillen der üblen tractierung betreffend. Ein löb(liches) stattgericht last es noch bey dem undern dato 27. October 1672 mit betrohung des Passauers [Stadtturm] oder aber desßen untern dato 1675^{zigsten} jahrs dictierten 6 reichsthaller pöenfahl straff (wann hinfüro noch fernere ungelegenheit ohne alle ursach beschechen solte) allerdings verbleiben, daß im fahl aber wider alles verhoffen daß geringste anderer unzucht halber vorkommen wurde, von der mühl gantzlichen entsetzt werden solte, desßen er sich Friderich Hagn zu enthiütten wüßsen wirdt, dahero ihme vor dißmahl die straff auß gnaden nachgesehen sein solte.*“ Vgl. Fol. 40^v (nach 5. 7. 1679): „*Ingleichen ist besagter Prodingen undt sein weib wegen eins auff daz ander bößß geschöpfften argwohn undt übler ehe nach gegebenen verweiß verglichen undt den künfftig ohne ursach anfangenden theil der Passauer oder keller arrest zur straff vorbehalten worden.*“

¹⁵⁶) Ebenda, Fol. 18^v-19^r (28. 8. 1674).

¹⁵⁷) Ebenda, Fol. 33^v (19. 11. 1677): „*Matthias Auer, burger undt maurer alhier, klagt wider sein schwigermueter undt sein eheweib, welcher gestalten ihne dieselbe nit allein mit injuri wortten angegriffen, sondern noch darzue denselben mit schlägen tractiert undt bey den haar herumb gezogen haben, weilen dan auff klag und gegenverhör befunden worden, daß solches beederseits voller weißß beschechen, undt der klegler so wollen alß die beklagten, sich mit scheldt wortten undt schlägen heraus gelassen, alß seint die*

Aufnahme einer Ehefrau im Haus einer Freundin – ein Asyl, das der Rat nicht dulden wollte.¹⁵⁸ Neben den Schwierigkeiten zwischen Ehefrau und Ehemann ergaben sich auch immer wieder häusliche Probleme mit den Schwiegereltern, die in handgreiflichen Auseinandersetzungen münden konnten. Der Stadtrat drohte einem wutentbrannten Zwettler Untertan, der seinen Schwiegervater und auch andere Bürger **bedroht hatte**, den Verlust des Bürgerrechtes an und legte den Widerborstigen drei Tage in den Stadtturm.¹⁵⁹

Das inner- und außerhalb der Stadt nur ungenügend beaufsichtigte Vieh – Hunde, Ochsen und Schweine – und der daraus entstehende Streit bot immer wieder Anlaß zu Klagen vor dem Stadtgericht, die sich um die **Höhe des Schadenersatzes** drehten. *„Weilen sich befindet, daß dem Carl Filßer in seinen rieben zwar schaden durch des Zwölffer oxen, aber kein gar großer zugefügt worden, alß wirdt die bezallung vor dißmahl nachgesehen, daß aber des Zwölffers sohn gegen des Filßers söhnl seinen vatter hinderruckhs mit injuri wortten angegriffen, solle erstlich mit darbietung der handt abgebetten; er, Zwölffer, aber wegen des gewaldts undt angethanen schlimen reden zur straff biß auff fernern in gehorsamb gehen“*.¹⁶⁰ Auch in einem anderen Fall entstand, *„umb willen er ihme nachtlicher weil mit den oxen in seiner wißßen gehalten“*,¹⁶¹ ein verbaler Schlagabtausch zwischen einer Dienstmagd und einer Bürgersfrau, der mit einer Fiedelstrafe für die Dienstmagd endete. Die das Kraut zusammenfressenden Kühe oder die den Garten verwüstenden Schweine des Nachbarn im Garten boten Anlaß zu Streit, wobei die Ermittlung des Schadenswertes einige Probleme bereitete.¹⁶² Weidekonflikte mit den Grundherrschaften der Umgebung scheinen ebenfalls an der Tagesordnung

händtl neben einen vorher gehenden verweiß mit raichung der händt auffgehebt undt verglichen, undt so dan mit 4 reichsthaller verpöent worden.“

¹⁵⁸) Ebenda, Fol. 42^r (29. 1. 1680): *„Jacob Prodingers, burgers alhier, wider Johann Föttenbruners eheweibs, umb willen sie ihme sein weib schon in die drey tag auffgehalten undt auff nachfrag verlaugnet hat, auch sonst wegen auffhaltung einer verdachtlichen weibsperson die befürderung der unzucht alda zu argwohnen seye.“*

¹⁵⁹) Ebenda, Fol. 14^{r-v} (19. 2. 1674); ähnlich auch Fol. 16^v (19. 2. 1674).

¹⁶⁰) Ebenda, Fol. 23^v (20. 9. 1675).

¹⁶¹) Ebenda, Fol. 58^r (3. 7. 1686). Zur Frage der Haftung bei Tierschäden Markus STEPPAN, *Der Tierdämon als Täter. Die Haftung des Tierhalters*, in: Kurt Ebert (ed.), Festschrift zum 80. Geburtstag von Hermann Baltl, Wien 1998, S. 309-326.

¹⁶²) StAZ, Gerichtbuch, Fol. 30^r (20. 7. 1677); Fol. 59^v (10. 9. 1686).

gewesen zu sein. So wurden zwei Schaffhirten der Umgebung von Zwettl vor das Stadtgericht gebracht, weil sie ihre Herden auf städtischem Gebiet weiden hatten lassen.¹⁶³ Mehrmals verletzte Tiere – etwa ein beißender Hund – oder eine von einer betrunkenen Frau beaufsichtigte Kuh Menschen, in letzterem Fall hätte ein Kind, „*wan nit der bader guethen fleis angewendet hätte*“, durch einen Kuhtritt beinahe ein Auge verloren.¹⁶⁴ Andere Fälle von Schadenersatz betrafen den Verlust des Augenlichtes eines Kindes durch das Werfen von gelöschtem Kalk durch die Frau eines Bürgers.¹⁶⁵ Schadenersatzforderungen beziehungsweise Forderungen nach Rücknahme von Baumaßnahmen ergaben sich auch beim Anbau von Gebäuden an die nachbarliche Hauswand.¹⁶⁶ Die Zahlung beziehungsweise die Nichtbezahlung von Gütern (etwa von Weizen) war ebenso ein Thema wie die nicht erfolgte Erlegung einer Kaufsumme für ein Pferd.¹⁶⁷ Einmal findet sich auch die Marktaufsicht beziehungsweise Qualitätskontrolle des

¹⁶³) Ebenda, Fol. 60^v (8. 4. 1687); zu Weidekonflikten von Grundherrschaft gegen Bauern Thomas WINKELBAUER, *Robot und Steuer. Die Untertanen der Waldviertler Grundherrschaften Gföhl und Altpölla zwischen feudaler Herrschaft und absolutistischem Staat (vom 16. Jahrhundert bis zum Vormärz)*, Wien 1986 (= Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 25), S. 152-171.

¹⁶⁴) StAZ, Gerichtbuch, Fol. 75^{r-v} (28. 9. 1693).

¹⁶⁵) Ebenda, Fol. 11^r (18. 11. 1672): „*Vergleich zwischen herrn Johann Perisin, rathsburgern und tuechmachern alhier, dann Geörg Seidler, burgerlichen zwiernern alda, umb und von wegen ernenten Perisin seinem kindts Matthiae, bey 6 jahren alt, den Seidler ainen, nammens Paulus, bey ainem halben jahr alt, mit ainem abgeleschten kalch, durch ainen unversehens beschechenen wuerff, daß linckhe aug, weillen es nit hat widerumben gehailt werden khönnen, völlig verlest. Dahero weillen die eltern nicht bey mitln, daß kindt aber von freündten alß herrn Rantschen seelig 20 fl. zue suechen, alß solle ins khünfftig von demselben deß Seidlers seinem khindt, wie wollen ain aug nicht zu bezallen, kindtheit und der eltern armueth halber gleichwollen drey gulden erlegt werden, widrigenfall ihnen zehen gulden pöenfall gesetzt worden.*“

¹⁶⁶) Ebenda, Fol. 68^v-69^r (18. 8. 1690).

¹⁶⁷) Weizen: Ebenda, Fol. 15^r (4. 3. 1673); Pferd: Fol. 31^v-32^r (1. 9. 1677): „*umb willen ihme derselbe wegen eines verkaufften undt 8 tag auff die prob gegebenen rosß nach schon darüber verstrichenen 8 wochen die noch außstendige 4 fl. 15 xr. nit bezallen, sondern daß rosß widerumb haimstölln wolle*“. Siehe auch den Fall eines gekauften Pferdes (Diebesgut?), Fol. 53^v (3. 7. 1681): „*Vergleich: Eodem dito vergleicht sich Matthias Hueber, burger in der vorstatt, wegen eines rosß, so er in Mähren auff der strasß erkaufft, welches aber Matthiasßen Leüthner, auß dem dorff Guldenfurth, gehörig und verlohren worden, alß solle das rosß besagten Leuthner widerumb außgefolt, dem Hueber aber für die zeit, alß ers in fueter gehabt, undt damit er nit in so gar grosßen schaden komme, 3 reichstaller bezalt werden*“.

Stadtrates dokumentiert, so wurde das in Zwettl ausgebackene Brot „*umb 1 ½, 2 undt gar 3 loth zu ring befunden, desßentwegen daß gesambte handtwerckh über villfaltiges bitten vor dißmahl per 3 fl. gestrafft*“.¹⁶⁸

Auch ein von einer Handwerkerwitwe angeforderter Hutmachergeselle, der aus Waidhofen an der Thaya nach Zwettl kam, erhielt 1 fl. 30 xr. Schadenersatz, weil die Witwe ihren alten Gesellen, der sie nun doch „*zu ehelichen begert*“, wider Erwarten behielt.¹⁶⁹

Diebstahl von Geld, Vieh oder alltäglichen Dingen (wie Wolle, eine Wagensperrkette aus Eisen) läßt sich in diesem Gerichtsprotokoll immer wieder belegen. Es waren dabei nicht immer die übel beleumundeten Dienstboten, sondern auch in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Bürger oder der ehemalige Torwächter,¹⁷⁰ die sich unter den Angeklagten finden. So wurde der ehemalige Zwettler Braumeister dabei ertappt, als er mit seiner Frau und seinem Sohn „*mit hackhen und söckhen*“¹⁷¹ in der nahegelegenen Propstei einbrechen wollte, ähnlich gelagert war der Fall zweier Dienstmägde, die im Kornspeicher des Stiftes Zwettl Hafer stehlen wollten. Einem Müller wurde – ein häufig gemachter Vorwurf gegenüber Müllern – von einem Stadtbewohner der nicht zu beweisende Vorwurf der Unterschlagung beziehungsweise des Diebstahls von Mehl gemacht.¹⁷² Die Dienstboten dagegen versuchten im Haus ihrer Dienstgeber an materielle Güter zu kommen. Eine Dienstmagd entwendete ihrem Dienstherrn, einem Tuchmacher, Wolle im Wert von 3 fl., die sie innerhalb der Stadt weiterverkaufte, ein Inwohner entwendete seinem Quartiergeber Leder im Wert von 1 fl. 30 xr.¹⁷³ Aber auch Geld wurde gestohlen. So stahl ein aus

¹⁶⁸) Ebenda, Fol. 57^v (9. 6. 1686).

¹⁶⁹) Ebenda, Fol. 58^v (4. 7. 1686).

¹⁷⁰) Ebenda, Fol. 43^v-44^f (17. 6. 1680): „*Pauln Träbergers, gewesten nacht- und torwarttern beyrn Oberhoffer thor alhier, auß dem landt ob der Enns von St. Geörgen gebürtig, ist heundt dato wegen acht underschidlich nächtlicher weil begangener diebsstall, so sich in allen auff 8 fl. beloffen, zur wollverdienten straff, auch andern vor einen abscheuen an den pranger gestelt, so dan daß landtgericht auff sein leblang verwißßen, jedoch vorhero solches weder an die statt noch jemandt andern zu rechnen, ain aydt von ihme geschworen worden*“. Zur Ausdifferenzierung des städtischen Exekutivpersonals in Zwettl Josef PAUSER, *Der Zwettler Gerichtsdienner in der Frühen Neuzeit*, Zwettl 2002 (= Zwettler Zeitzeichen 8), S. 20f.

¹⁷¹) StAZ, Gerichtbuch, Fol. 26^v (28. 11. 1676).

¹⁷²) Ebenda, Fol. 30^v (13. 8. 1677).

¹⁷³) Wolle: Ebenda, Fol. 46^f (17. 2. 1681); Leder: Fol. 49^v (21. 10. 1681).

Kriegsdiensten zurückgekehrter Hutmacher einem schlafenden Zwettler Untertan „*11 fl. geldt auß den beutl [...] undt von solchen geldt alhier ein rockh machen lasßen.*“¹⁷⁴ Die Frau eines Inwohners stachelte den kleinen Sohn eines Zwettler Handwerkers zum Diebstahl von vier Reichstalern bei seinem Vater an und wechselte ihm das Geld um.¹⁷⁵ Häufig drehten sich aber Diebstahlsversuche um das in der Stadt gehaltene beziehungsweise den Bürgern gehörende Vieh. Der Zwettler Viehhirte unterschlug ein ihm zur Feldhut anvertrautes Schwein, ein betrunkenener Bäcker aus Rappottenstein wollte während des Zwettler Wochenmarktes zwei zur Aufsicht übergebene Schweine aus der Stadt treiben, wurde aber noch in der Vorstadt vom Besitzer eingeholt und gestellt.¹⁷⁶

Ausgleich, Verpönung und Strafen

Die Erhaltung des Stadtfriedens und der „guten Ordnung“ in der Stadt waren erklärte Maxime des Stadtrates, man favorisierte in Ermangelung einer territorial gültigen normativen Richtlinie bezüglich der Strafen in Injurienfällen¹⁷⁷ eindeutig den Vergleich vor der Geld- oder Haftstrafe, wie schon die zeitgenössisch im „*gerichts büech*“ vorgenommene Rubrizierung verdeutlicht.

Tabelle 8

¹⁷⁴) Ebenda, Fol. 56^r (14. 8. 1685).

¹⁷⁵) Ebenda, Fol. 50^r (2. 6. 1682).

¹⁷⁶) Schweine: Ebenda, Fol. 31^r (16. 8. 1677); Viehhirte: Fol. 56^v (18. 12. 1681).

¹⁷⁷) Der *Tractatus De Iuribus Incorporalibus*, in: *Codex Austriacus* I, S. 607 regelt: „*Wegen angethaner Injurien / mag auff zweyerley Weiß / als nemblich Criminaliter, und Civiliter geklagt werden. § 9 Criminaliter, oder Peynlich / wird geklagt / wann der Injurirte begehrt und anruft daß der Injuriant von der Obrigkeit gestrafft / und gegen dem Beleidigten zu einem öffentlichen Widerruf angehalten werden solle. § 10 Civiliter, oder Burgerlich aber / wann einer die ihm zugefügte Schmach / auff eine gewisse Summa Gelds anschlägt und begehrt / daß ihme dieselbige zu Abtrag der empfangenen Schmach / von dem Injurianten erstattet werde.*“ Der § 93 der Landgerichtsordnung von 1656 („*Ferdinandea*“, in: *Codex Austriacus* I, S. 725f.) regelt die Ehrverletzung durch „*Schmachschrifften / oder Gemähl.*“ Als Strafe werden „*nach Umständen seines Verbrechens / entweder mit Stellung an den Pranger / Außstreichen / und Landgerichts-Verweisung / Abhauung der Finger / mit welchen ers geschriben / oder gemahlen / auch wol gar an dem Leben*“ ausgesprochen.

*Zeitgenössische Rubrizierungen der Gerichtsentscheidungen im Zwettler Niedergerichtsprotokoll 1669-1698*¹⁷⁸

Vergleich der Injurien	192	52,90 %
Strafe	67	18,46 %
Vergleich und Strafe	41	11,29 %
Klage	38	10,47 %
„ohne Bezeichnung“	15	4,13 %
Diverses	10	2,75 %
Summe	363	100,00 %

Ziel des Gerichtes im Fall von „Iniuriis und Schmächungen“ sollte es beispielsweise nach der Oberösterreichischen Landtafel sein, „in Iniurisachen vor allen Dingen die güetliche Hinleg- und Versönung zwischen den widerigen Thailen [zu] versuechen und pflegen, damit es nit zu langem Proceß und entlicher Erkhandtnus gelange. So aber je die Thail hierzue nit zu bewegen, soll man dem Cläger auf sein Anrueffen die schleinige Gerechtighait erthailen“.¹⁷⁹ Bei Betrachtung der vom Zwettler Stadtgericht für Verbalinjurien verhängten Strafen fällt auf, daß ein Großteil der vor Gericht gebrachten Fälle mit „shake hands“ endete. Injurien wurden „güetlich verglichen, ex officio aufgehöbt und nit mehr zu äffern mit“ einem bestimmten Geldbetrag „verpönt“.¹⁸⁰ Mitunter wurden für die vor der Öffentlichkeit des Stadtgerichts hergestellten Vergleiche spezielle Inszenierungen vorgeschrieben. Als beispielsweise der Zwettler Stadtrichter und der Stadtschreiber über der Führung des Bürgerspitalsgrundbuches verbal aneinander gerieten, „*woran ain ersamber*

¹⁷⁸) Quelle: Stadtarchiv Zwettl, Hs. 5/1.

¹⁷⁹) T. WINKELBAUER, „und sollen sich die Parteien“, S. 141; siehe Hans-Wolfgang STRÄTZ (ed.), *Landtafel des Erzherzogtum Österreich ob der Enns I. Verfaßte Landtafel von 1616 und Corrigierte Landtafel von 1629*, Linz 1990 (= Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 17), S. 313 (die Passage bezüglich der Injurien in der Landtafel wurde direkt im „Tractatus De Iuribus Incorporalibus“ übernommen).

¹⁸⁰) StAZ, Gerichtbuch, Fol. 16^r (5. 4. 1673). Zur Strategie der vom Stadtgericht verhängten Pönaldrohungen läßt sich sagen, daß Injurien (Scheltworte) in der Regel mit 2 Reichstalern, Rauferei, „*schlöghündel*“ oder Herausforderungen des Rats mit 4 Reichstalern verpönt wurden. Höhere Pönalandrohungen (bis zu 10 Reichstalern, selten 12 oder nur in zwei Fällen 20 Reichstaler) kamen bei Ehebruch, Hexereivorwürfen, bei Streitigkeiten mit mehreren Personen (etwa im Handwerk), bei Konflikten Geselle mit Meister, bei Wiederholungstaten, bei schweren Verletzungen (etwa Verletzung des Augenlichtes) oder versprochener Ehe vor. Die Mehrzahl der im Protokoll aufgeführten Delikte wurde mit 4 Reichstalern „verpönt“.

rath khain wollgefallen“, wählte der Stadtrat folgendes Ausgleichsritual: „Alß solle erstlich der stattschreiber mit darraichung der handt herrn stattrichter abbitten, ingleichen auch der stattrichter ihme stattschreiber, damit beede an einander verzeichnen und dergleichen noch weniger andere ungelegenheiten und feindtselligkeiten [...] undterwegen lassen, sondern guette freündt [...] verbleiben solten.“¹⁸¹ Im Streit einer Tuchhändlerswitwe mit der Frau eines bürgerlichen Tuchmachers wurde letzterer aufgetragen, daß sie „mit darbietung der handt neben ihres manns umb Gottes willen abbitte, übrigens dißer handl beederseits ex officio aufgehöbt“.¹⁸² Viele der vor Gericht gezogenen Parteien gaben – strategisch und dem Stadtgericht eine Möglichkeit der Strafmilderung eröffnend – an, daß sie ihre Äußerungen aus Zorn, „fouri“ oder in betrunkenem Zustand getätigt hatten, „weilen solches trunckhener weiß beschehen undt dem“ Beklagten „niechter weiß nichts zu probiren, sondern alß liebs undt guets von ihm weiß“.¹⁸³

Das Stadtgericht war weniger an der Einnahme von Geld interessiert, sondern vielmehr an der Aufrechterhaltung des Stadtfriedens, nur bei rund einem Drittel der Injurienanklagen wurden auch Geldstrafen (zusätzlich zum Vergleich) verhängt, doch sah der Stadtrat die Geldstrafe häufig, auf Intervention von Verwandten, Nachbarn oder außerhalb der Stadt gelegenen Grundherrschaften „auff viellfältiges bitten“¹⁸⁴ nach. „[O]bwohlen er zwar noch ein mehrere straff verdient, ist selbige ihme jedoch nachgesehen, die sach inmittels verglichen“¹⁸⁵ worden.

Tabelle 9

Strafen für Injurien/Greinhändel (ohne Gewaltanwendung) in Zwettl¹⁸⁶

Vergleich/Aufhebung/Abbitten mit Verpönung	78	54,17 %
Vergleich (meist mit Verpönung) und Geldstrafe	45	31,25 %
Vergleich (meist mit Verpönung) mit Arrest	18	12,50 %
Vergleich (meist mit Verpönung) mit Anhängung der Fiedel	3	2,08 %
Summe	144	100,00 %

¹⁸¹) Ebenda, Fol. 8^v (9. 11. 1671).

¹⁸²) Ebenda, Fol. 26^r (30. 6. 1676).

¹⁸³) Ebenda, Fol. 39^r (17. 1. 1678).

¹⁸⁴) Ebenda, Fol. 49^v (26. 9. 1681). Dies läßt sich auch am Vergleichsbeispiel Warendorf belegen, siehe M. WITKE, *Vollzug und Androhung*, S. 54.

¹⁸⁵) StAZ, Gerichtbuch, Fol. 32^r (9. 9. 1677).

¹⁸⁶) Quelle: Stadtarchiv Zwettl, Hs. 5/1.

Am Ende des Eskalationsschemas stand – nach dem Gerücht als Form der indirekten Auseinandersetzung und der verbalen Konfrontation¹⁸⁷ – die physische Auseinandersetzung. Der Zwettler Stadtrat als Gericht ahndete diese Form der Konfliktaustragung, anders als die Injurien, deutlich strenger, indem er zum überwiegenden Teil Geldstrafen verhängte, wobei es bei schwereren Fällen zur Kombination von Geldstrafen mit Arrest beziehungsweise bei rund einem Sechstel aller Fälle ausschließlich zu Arreststrafen kam. Die Höhe der Geldstrafen variiert und läßt auf der Grundlage des Zwettler Gerichtsbuches keinen eindeutigen Trend erkennen, war aber von den Tatumständen und der Person des Täters (von seinem Verhalten und Vermögen) und davon abhängig, ob es ein erstmaliges Vergehen oder eine Wiederholungstat war. Nicht immer wird aus der Protokollierung dieser Auseinandersetzungen der Anlaßfall deutlich. Bei der Strafzumessung rechnete der Stadtrat die soziale Stellung der Angeklagten ein. Ein Zwettler Maurergeselle wurde nach „*entstandenen rauff- und schlög händl [...] in ansehung seines vatters für dißmall*“ nicht mit einer Geldstrafe belegt, sondern lediglich verglichen und mit der Androhung einer Strafzahlung im Wiederholungsfall bedacht.¹⁸⁸ Eine Rauferei eines Zwettler Wagners mit einem Hufschmied aus einer der angrenzenden Grundherrschaften wurde „*zu erhaltung gueter nachparschafft mit denen außwendigen*“¹⁸⁹ ebenfalls auf diese Weise gelöst. Bei den verhängten Geldstrafen wird das soziale Netz des Angeklagten sichtbar, der Stadtrat gab hierbei immer wieder den „vielfältigen Bitten“ der Betroffenen beziehungsweise von deren Familien und Freunden auf Strafmilderung nach. Einem Delinquenten wurde ein Teil seiner Strafe „*bittens halber geschenckht*“,¹⁹⁰ einem benachbarten Untertan

¹⁸⁷) Siehe dazu R.WALZ, *Agonale Kommunikation*, S. 228-229: Nach der Nachrede (im vertrauten Gespräch, als gezielte Indiskretion) kam das „Ausrufen“, das bereits einen gewissen Grad an Öffentlichkeit voraussetzt, schließlich folgte die direkte Beschimpfung des Gegners, das „Schelten“. Siehe auch Gerd SCHWERHOFF, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung*, Tübingen 1999 (= Historische Einführungen 3), S. 122.

¹⁸⁸) StAZ, Gerichtbuch, Fol. 10^v (13. 5. 1672).

¹⁸⁹) Ebenda, Fol. 36^v (20. 7. 1678).

¹⁹⁰) Ebenda, Fol. 32^v (6. 9. 1677). Siehe dazu Ulrich HENSELMEYER, *Ratsherren und andere Delinquenten. Die Rechtsprechungspraxis bei geringfügigen Delikten im spätmittelalterlichen Nürnberg*, Konstanz 2002 (= Konflikte und Kultur 6), S. 136-155.

reduzierte der Stadtrat „*auff armuthey und [durch] flehentliches bitten*“¹⁹¹ die Strafe auf 1 fl. 30 kr., die sich der Bestrafte trotzdem von einem anderen Handwerker ausborgen mußte. Die Hausväter, Handwerksmeister beziehungsweise die Grundherren wußten auf die Urteile des Gerichts Einfluß zu nehmen: Ein Tuchmachergeselle, der einen Kontrahenten nach einem Streit auf der Straße („*führfahrens halber*“) an den Haaren vom Roß zerrte, erließ der Rat „*auff intercession seines herrn*“ die Strafe.¹⁹² Mitunter intervenierte die Grundherrschaft noch nach Verhängung der Strafe und erreichte „*in ansehung ihrer gnädigen herrschafft*“¹⁹³ eine Verringerung. Einem Untertan des benachbarten Stiftes Zwettl wurde die Strafe von 2 Dukaten „*in ansehung deß closters und auff villföltiges bitten seines richters auf 1 fl. gelassen*“.¹⁹⁴ Der Stadtrat erkannte bei vorliegenden schweren Verletzungen auch „Schmerzensgeld“¹⁹⁵ oder den Ersatz von Baderkosten zu.¹⁹⁶ Die Strafe des Rates war daher von der Art des Konfliktes abhängig, 1688 wird dies auch explizit erwähnt: „*Der Mayr aber, weillen er bluetrüstig geschlagen, umb 2 fl. gestrafft*“.¹⁹⁷

Auch die Arreststrafen wurden vom Stadtrat differenziert nach der Stellung des Angeklagten beziehungsweise Klägers ausgesprochen: Die

¹⁹¹ StAZ, Gerichtbuch, Fol. 7^r (14. 9. 1670). Die ursprüngliche Höhe der Strafe wird nicht genannt.

¹⁹² Ebenda, Fol. 27^r (10. 12. 1676). Zu Straßenkonflikten siehe M. SCHEUTZ, *Alltag*, S. 419-429.

¹⁹³ StAZ, Gerichtbuch, Fol. 79^v (30. 8. 1695); Fol. 34^r (nach 1. 12. 1677): „*In ansehung seines gnedigen herrn guet haltender nachparschafft*“.

¹⁹⁴ Ebenda, Fol. 76^r (1. 12. 1693).

¹⁹⁵ Ebenda, Fol. 35^v (nach 21. 5. 1678): Nach einem Hundebiß wurde der Hundebesitzer verurteilt: „*Ist die sach verglichen undt den verwunden für sein schaden 1 fl. 30 xr. zu bezallen*“ auferlegt worden; Fol. 42^v-43^r (15. 2. 1680): Ein Totengräber starb nach einer Schlägerei an der Pest, seine Witwe erhielt „*5 fl. undt dem stadtgericht auch zur straff 5 fl. erlegen*“; Fol. 66^r (26. 7. 1689): „*Erstlich die sach mit abbitten verglichen und solle der Hoffpauer dem Praunspurger für seine schläg 45 xr., der Reither dem Hoffpauern aber, weillen er selbigen mit einem joch nieder geschlagen, 1 fl. geben und bezallen*“; Fol. 66^v (1. 11. 1689): „*Ist erstlich die sach mit abbitten verglichen und dem Greill, daß er dem Kren wegen der gegebenen schläg 45 xr. geben soll auferlegt*“ worden.

¹⁹⁶ Ebenda, Fol. 7^v (10. 12. 1670): „*Sye in der fouri mit ainem steckhen bainschredig zu schlagen, alß solle er wegen deß baader lohns ein gulden alsobalden zuetragen*“; Fol. 71^v (5. 4. 1692): „*[...] alß ist dem Püebl auferlegt worden, daz baderlohn und für seinen schmerzen 30 xr. zu bezallen*“.

¹⁹⁷ Ebenda, Fol. 63^v (nach 23. 1. 1688).

unterbürgerliche Schicht und die nicht der städtischen Grundherrschaft unterstehenden Personen wurden mit „*keller arrest*“ fallweise auch mit Arrest in einem der Stadttürme bestraft, die Bürger belegte man dagegen mit Haft in der „*bürgerstube*“. Als sich ein Mitglied des Inneren Rates und ein bürgerlicher Bäcker „*nach vorhergangenen schwächlichsten injurien nicht allein mit der handt geschlagen, sondern auch vill harr außgeraufft*“, mußte der Bäcker neben seiner Strafe in der Bürgerstube auch noch – weil er sich „*gegen einen rats freündt so grob vergriffen*“ – einen Dukaten Geldstrafe erlegen.¹⁹⁸ Die nur fallweise verzeichnete Haftdauer betrug bei geringfügigen Raufereien wenige Stunden oder eine Nacht,¹⁹⁹ in schweren Fällen schreckte man vor längeren Arreststrafen (vermutlich im Haus des Gerichtsdieners) nicht zurück. Als ein Untertan einer benachbarten Grundherrschaft einen Mann in der Zwettler Vorstadt „*mit stainern dermassen zerschlagen, daz er etlich tag sprachloß gelegen*“,²⁰⁰ wurde er von seiner Grundherrschaft an das Stadtgericht überstellt und neben dem Schadenersatz von 15 fl. zu einem vierwöchigen Arrest mit Eisenfesseln verurteilt. Prangerstrafen bei Raufereien wurden dagegen ausschließlich für Frauen ausgesprochen. Regina Obermayr wurde „*wegen unschamhaffter außgegosßener wortt 2 stundt die vidl zu tragen*“ verurteilt; die Frau eines bürgerlichen Sattlermeisters hatte „*wegen außgegosßnen diebstall bezichtigung die fidl erliden*“.²⁰¹

Tabelle 10
Strafen für Raufhändel und Gewaltdelikte in Zwettl²⁰²

Vergleich/Aufhebung/Abbiten mit Verpönung	40	26,49 %
Vergleich (meist mit Verpönung) und Geldstrafe	75	49,67 %

¹⁹⁸⁾ Ebenda, Fol. 79^r (27. 1. 1695).

¹⁹⁹⁾ Die Haftdauer wird häufig nicht spezifiziert: „*Auff eingebrachte klag Hans Thierrigl, gschmaidlern von Bayrischen Waydthofen, wider Hansen Windisch, sengsenschmidt von Gröffenschlag, wegen vorbeye gangener grein und rauffhändl und daß er, Windisch, berührten Thüerrigl pluetrüstig geschlagen; ist selbiger mit dem keller bestrafft, hernach die sachen mit abbiten und raichung der hendt verglichen, auch nit mehr zu öffern, mit reichstaller 4 reichstallern verpöhnet worden*“, Ebenda, Fol. 62^v (22. 10. 1687).

²⁰⁰⁾ Ebenda, Fol. 71^v (nach 19. 5. 1692). Zum Arrest im Haus des Gerichtsdieners J. PAUSER, *Gerichtsdieners*, S. 18f.

²⁰¹⁾ StAZ, Gerichtbuch, Fol. 29^f (24. 5. 1677); Fol. 37^r (21. 10. 1678). Siehe dazu auch C. HERMANN, *Geschlechterrollen*, S. 44.

²⁰²⁾ Quelle: Stadtarchiv Zwettl, Hs. 5/1.

Vergleich (meist mit Verpönung) mit Geldstrafe und Arrest	12	7,95 %
Vergleich (meist mit Verpönung) mit Arrest	22	14,57 %
Vergleich (meist mit Verpönung) mit Anhängung der Fiedel	2	1,32 %
Summe	151	100,00 %

Während Injurien überwiegend mit Abbitte und Verpönung, Raufereien dagegen vorwiegend mit Geldstrafe (und fallweise Arrest) bestraft wurden, wurde bei Klagen der geschlagenen Frauen wegen „üblem Hausen“ häufig nur ein Vergleich ohne Strafe ausgesprochen, meist mit der unmittelbar damit verbundenen Drohung von Arrest oder überhaupt der Abstiftung vom innegehabten Haus. Bei groben Verstößen und offener Gewaltanwendung wurde eine geringe Geldstrafe oder fallweise eine mehrtägige Arreststrafe in einem der Stadttürme verhängt. Unzuchtsdelikte belegte der Rat meist mit Geldstrafen. Besonders lukrativ für das Stadtgericht war Ehebruch, wo beim ersten Mal der ansehnliche Betrag von 32 Gulden, beim dritten Ehebruch in einem Fall 100 Gulden erlegt werden mußten. Ein Zwettler Ratsbürger mußte neben dieser Strafe noch sieben Gulden für Kerzen (als Kirchenstrafe) bezahlen; in einem Ehebruchsfall wurde der darin verwickelten Dienstmagd *„mit angehenckhter fidl die statt verwißßen“*.²⁰³ Bei Diebstahl fielen die vom Stadtrat verhängten Strafen differenziert aus. Ein Bürger, der mit seiner Familie in der bei der Stadt gelegenen Propstei einbrechen wollte, mußte mit 30 Gulden eine hohe Geldstrafe entrichten. Bei den unterbürgerlichen Täterinnen und Tätern veranlaßte der Stadtrat dagegen eine Rückgabe der Güter und im Regelfall eine Geldstrafe. Zwei Dienstmägde, die Getreide gestohlen hatten, mußten am Pranger die Schandfiedel tragen, der ehemalige Zwettler Torwächter wurde *„wegen acht underschidlich nächterlicher weil begangener diebsstall“*²⁰⁴ an den Pranger gestellt und auf ewig des Landgerichtes verwiesen.

²⁰³⁾ StAZ, Gerichtbuch, Fol. 37^r (21. 10. 1678). Zur „Legimitätspraxis männlicher Gewalt“, auch aufgrund der engen sozialen Verflechtung von Oberschicht und Obrigkeit und Erhaltung der Funktionstüchtigkeit des Hauses siehe Michael HOHKAMP, *Häusliche Gewalt. Beispiele aus einer ländlichen Region des mittleren Schwarzwaldes im 18. Jahrhundert*, in: Thomas Lindenberger – Alf Lüdtkke (edd.), *Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit*, Frankfurt am Main 1995, S. 276-302, hier S. 300.

²⁰⁴⁾ StAZ, Gerichtbuch, Fol. 43^v (17. 6. 1680).

Fazit

Das Zwettler Stadtgericht (und damit der Stadtrat von Zwettl) versuchte das Gewaltmonopol (und damit auch die Strafkompetenz) innerhalb der Stadt zu betonen. Das Stadtgericht definierte sich zunächst einmal als ausschließlicher Ort der Konfliktaustragung beziehungsweise als alleiniger Wahrer des Stadtfriedens und strafte unter anderem auch Formen des privaten, außergerichtlichen Vergleichs, wenn Leute „ihr eigener Richter“ sein wollten. Das Stadtgericht war insgesamt weniger an Strafen insgesamt, sondern am Ausgleich, an der Herstellung von Balance innerhalb der Stadt und an der Reintegration der Täter interessiert. Das Zwettler Stadtgericht fungierte auch als Schlichtungsstelle, das eine Balance zwischen dem individuellen Ehrkodex der Beteiligten und der öffentlichen Ordnung herstellte.²⁰⁵ Es strafte individuell nach Delikt und Schwere des Vergehens, versuchte aber soziale Ordnung und Rechtspraxis aufeinander zu beziehen. Das Strafausmaß wurde häufig im Verein mit den Bürgern ausgehandelt und auf „vielfältige Bitten“ verändert, auch die paternalistische Herrschaft der Zwettler Stadtrates basierte „auf der Balance von Strenge und Güte im persönlichen Rechtsprechen der örtlichen Obrigkeit“.²⁰⁶ Die Bürger, welche die Mehrheit der vor dem Stadtgericht auftauchenden Personen stellten, hatten sich in ihren Bürgereiden zur Wahrung des Stadtfriedens und zur Anerkennung der Obrigkeit (des Stadtrates) bekennen müssen und trugen deshalb die Entscheidungen des Stadtrates durch ihren Eid mit. Männer wurden häufig stellvertretend für die Vergehen ihrer Ehefrauen belangt. Als beispielsweise 1703 eine Bürgerfrau einen Mitbürger als „zaubererjackhl“ und „hundsfoth“ beschimpfte, verurteilte der Rat sie zu zwei Stunden „Schandfiedel“ oder der Ehemann sollte als Alternative für zwei Stunden in den Bürgerarrest wandern.²⁰⁷

²⁰⁵) G. SCHWERHOFF, *Aktenkundig*, S. 126: Schwerhoff konstatiert eine „Spannungsverhältnis zwischen der sozialen Kontrolle der Gewalt, die von den Gerichten intendiert war, und der sozialen Kontrolle durch Gewalt in der alltäglichen sozialen Praxis“.

²⁰⁶) Ulinka RUBLACK, *Magd, Metz' oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten*, Frankfurt am Main 1998, S. 87.

²⁰⁷) StAZ, **Ratsprotokolle** 2-12, Fol. 250^v: „Clag und Vergleich: Auf beschehne clag Jacob Wisinger, burger und fleischhagger, contra seinen mitmaister Leonharden Mayr und sein weib, wegen einer s(alva) v(enia) khue und das des Mayrs weib ihne dergestalten ausgemacht und iniuriert, auch einen zauberjackhl und hundsfoth hin, den andern her gehaissen, weillen sie die clag gestentig, alß solle er, Mayr, dem cläger in nahmben und

Die mit Gewalt verbundenen Realinjurien wurden großteils mit Geldstrafe belegt, doch wurden die Strafen (ebenso wie bei den überwiegend verglichenen Verbalinjurien) vom sozialen Umfeld von Kläger und Beklagtem beeinflusst. Soziale Kontrolle und Disziplinierung durch teilweisen Sanktionsverzicht (und weniger das in der Forschung häufig monierte Norm-Praxis-Gefälle infolge von unzureichender Ausstattung mit Kontrollpersonal) schien dem Stadtrat insgesamt erfolgversprechender als eine punitive Durchsetzung der obrigkeitlichen Normen. Die früheren Kontrahenten wurden „*sambentlichen zu guethen freündten und nachbarn*“²⁰⁸ gesprochen, die gute Nachbarschaft wurde „*um Gottes willen*“ wiederhergestellt. Bei verbalen Ehrverletzungen wurde die Ehre als Garant der sozialen Existenz in der Regel vom Stadtrat gütlich wiederhergestellt, das „Territorium“ der zum überwiegenden Teil aus Männern bestehenden Angegriffenen wurde in der Regel bestätigt,²⁰⁹ bei physischer Gewalt reagierte das Stadtgericht mit stärkeren Sanktionen (vor allem Geldstrafen und fallweise Arrest). Sozialdisziplinierung, die Durchsetzung von Ordnung in der Stadt, erscheint im Kontext der Zwettler Konflikte eher als eine Art Intention und ein Prozeß, der langsam und langfristig bei den Untertanen implementiert werden sollte. Die Zusammenführung von Policey und Strafjustiz – etwa im niedergerichtlichen Bereich – kriminalisierte manche Verhaltensweisen und führte zu häufigen Konflikten mit subalternen Beamten (wie Überreiter, Nacht- und Torwächter, Aufschlägern usw.). Die Bandbreite der flexibel zugemessenen Sanktionsformen hinsichtlich Strafart und Strafausmaß war groß und

anstatt seines weibs billichen abtrag thuen, wegen der so gahr yblen und höchst schwächlichen iniurien so schon öffters geschehen, solle des Mayrs weib 2 stund in der fidl oder er anstatt ihrer solang im kellerarrest verbleiben, pöehnfahl 1 duggaten“, siehe auch W. PONGRATZ, *Aus den Gerichtsprotokollen*, S. 256.

²⁰⁸⁾ StAZ, Gerichtbuch, Fol. 75^r (25. 8. 1693). Zum Aspekt der Friedenswahrung und der Abendmahlsgemeinschaft für die Pazifizierung des Dorfes Heinrich Richard SCHMIDT, *Pazifizierung des Dorfes – Struktur und Wandel von Nachbarschaftskonflikten vor Berner Sittengerichten 1570-1800*, in: Heinz Schilling (ed.), *Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa* (mit einer Auswahlbibliographie), Berlin 1994 (= Zeitschrift für historische Forschung Beiheft 16), S. 91-128, hier S. 94f. und S. 128.

²⁰⁹⁾ M. SCHMÖLZ-HÄBERLEIN, *Ehrverletzungen*, S. 162f.: „[...] die Ehre einer Person anzugreifen heißt die Grenzen des eigenen Territoriums zu **prüfen** und gegebenenfalls **auszuweiten**. [... Es] wurde zwischen den Betroffenen, der Gemeinde und der Obrigkeit eine neue soziale Balance geschaffen“.

reichte vom Vergleich bis zum Pranger, von der Schandfiedel bei Frauen bis zum Bürger-, dem Kellerarrest oder dem Arrest in einem der feuchten Stadttürme.